



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 15. Mai 1967

Nr. 20

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —			
Verlust des konsularischen Ausweises Nr. 3746	577	IV. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Kleinbahn Wächtersbach — Birstein — Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) vom 26. 11. 1930	581
Verlust des konsularischen Ausweises Nr. 3834	577	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines	581
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 4. 67 bis 27. 4. 67	577	Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	581
Der Hessische Minister des Innern			
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Ofheim, Landkreis Limburg	578	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Ofleiden im Landkreis Alsfeld	578	Kriegsopferfürsorge; hier: Verhältnis des Wohngeldes zur Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes, Behandlung des Wohngeldes bei Feststellung der Einkommensgrenzen	581
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen	578	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Prüfingenieure für Baustatik	578	Flurbereinigung Rückhaltebecken Heidelbach und Schwalm-ausbau	582
Zustimmung zu Befreiungen nach § 6 Abs. 3 Bauaufsichtsgesetz	578	Flurbereinigung Albersbach, Krs. Bergstraße	582
Der Hessische Minister der Finanzen			
Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. 4. 1964 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. 4. 1965, des Art. 7 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. 12. 1965 und des Art. 9 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. 12. 1966	579	Personalmeldungen	
Umzug der Staatskasse Gießen	579	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	583
Der Hessische Kultusminister			
Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	579	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	584
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr			
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3309 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3309 sowie Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 868 und der Kreisstraße 859 in den Gemarkungen Großauheim und Großkrotzenburg, Landkreis Hanau	580	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	584
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3251 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3251 in der Gemarkung Ronshausen, Landkreis Rotenburg	580	Regierungspräsidenten	
DARMSTADT			
		Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 des Landkreises Darmstadt	584
		KASSEL	
		Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung	584
		Buchbesprechungen	585
		Öffentlicher Anzeiger	
		Bilanz 1966 — Bank für Gemeinwirtschaft	597

465

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust des konsularischen Ausweises Nr. 3746

Der von der Staatskanzlei am 14. Juni 1966 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 3746 für den beim Türkischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main tätigen Sekretär Mustafa Yalcin Cesmeli ist verlorengegangen.

Herr Mustafa Yalcin Cesmeli hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 3925, ausgestellt am 20. April 1967, erhalten.

Wiesbaden, 24. 4. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/05

StAnz. 20/1967 S. 577

466

Verlust des konsularischen Ausweises Nr. 3834

Der am 26. Oktober 1966 von der Staatskanzlei ausgestellte konsularische Ausweis für den beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main tätigen Beamten William P. Johnston ist verlorengegangen.

Herr William P. Johnston hat mit Datum vom 4. 4. 1967 einen neuen Ausweis Nr. 3920 erhalten.

Wiesbaden, 24. 4. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/05

StAnz. 20/1967 S. 577

467

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 4. 1967 bis 27. 4. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35-37.

	Preis DM
Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Hessen Neuaufgabe 1966	5,—
Statistische Berichte	
CO/LZ 1960 — 20 Landwirtschaftszählung 1960	2,50
C I 1 — 65 Die Bodennutzung 1965 in den Ländbaugebieten Hessens	1,—
C II 1 — m 4/67 Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang April 1967 (Wachstumstand und Auswinterung)	—,50
C III 6 — m 2/67 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Februar 1967	—,50
C IV 3 — m 3/67 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im März 1967	—,50

	Preis DM	Preis DM
C IV 5 — j/66 Die Weinbestände am 31. Dezember 1966 in Hessen	—,50	
C IV 8 Die Weinerzeugung 1966 in Hessen	—,50	
E I 1 — m 2/67 Die Industrie in Hessen im Februar 1967	1,50	
E I 2 — m 2/67 Die industrielle Produktion in Hessen im Februar 1967	1,—	
E I — FI/S — m 3/67 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1967 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	
E II 1 — vj 4/66 Das Handwerk in Hessen im 4. Vierteljahr 1966 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	—,50	
F II 11 — hj 2/66 Empfänger von Wohngeld im 2. Halbjahr 1966	1,—	
G IV 1 — m 2/67 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Februar 1967	—,50	
G III 1 — m 2/67 Die Ausfuhr Hessens im Februar 1967	1,—	
G IV 3 — m 2/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe im Februar 1967	—,50	
H I 1 — m 1/67 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 1967	1,—	
		H I 1 — m 2/67 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1967 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen
		H I 4 — m 1/67 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Januar 1967
		K I 1 — j/65 — Teil 2 Die Sozialhilfe in Hessen 1965 Teil 2: Empfänger
		L I 2 — vj 4/66 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1966 (Vierteljahresstatistik)
		L I 4 — j/65/3 (mit festem Einband) Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindever- bänden in Hessen am 31. Dezember 1965 (Ergebnisse der Schuldenstandstatistik)
		L I 4 — j/66 Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindever- bänden in Hessen am 31. Dezember 1966 (Vorläufige Ergebnisse)
		M I 2 — m 3/67 Verbraucherpreise in Hessen im März 1967
		Wiesbaden, 27. 4. 1967
		Hessisches Statistisches Landesam Z 2 c 1 Az.: 77a 241/67 StAnz. 20/1967 S. 57

468

Der Hessische Minister des Innern

**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde
Offheim, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Offheim im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im Schildhaupt ein goldener Leopard in Rot, darunter drei rote Ringe in Gold.“

Flaggenbeschreibung:

„Im silbernen oberen Drittel einer sonst von Rot und Gold gespaltenen Flagge das Ortswappen.“

Wiesbaden, 26. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 20/1967 S. 578

469

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Ofleiden im
Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Ober-Ofleiden im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Flagge von Weiß und Rot geständert, im Schnittpunkt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 28. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 20/1967 S. 578

470

**Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen
(Schulhausrichtlinien — SHR)
— StAnz. 1967 S. 7, 498 —**

In der Berichtigung vom 6. 2. 1967 (StAnz. S. 498) ist ein Fehler unterlaufen. In den Schulhausrichtlinien (StAnz. 1967 Seite 9) muß es unter Ziff. 4.1.3. in der 6. Zeile (nicht in der 1. Zeile) statt „2,50 m“ richtig „2,25 m“ heißen.

StAnz. 20/1967 S. 578

471

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 11. 1956 (StAnz. S. 1314)

Herr Dipl.-Ing. Ludwig Finkeiß hat seinen Wohnsitz in Lande Hessen aufgegeben und nach Baden-Württemberg verlegt. Damit erlischt die von mir am 8. November 1957 aus gesprochene Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik Dipl.-Ing. Finkeiß ist deshalb aus dem Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik im Lande Hessen, dessen Ergänzung ich mit Erlaß vom 30. 11. 1956 bekanntgegeben habe zu streichen.

Wiesbaden, 13. 4. 1967

Der Hessische Minister des Inner
V A 2 — 64 a 06:05 — 20/67
StAnz. 20/1967 S. 57

472

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Zustimmung zu Befreiungen nach § 6 Abs. 3 Bauaufsichtsgesetz

Durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) ist § 6 Abs. 3 des Bauaufsichtsgesetzes neu gefaßt worden.

Der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde bedürfte von der unteren Bauaufsichtsbehörde beabsichtigte Befreiungen (§ 75 Abs. 2 HBO) nur noch, wenn sie Bauten, bei denen Interessenkollision auftreten kann (§ 6 Abs. 3 Nr. Bauaufsichtsgesetz) und Bauten besonderer Art und Nutzen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) betreffen. Bei Bauten besonderer Art und Nutzen ist die Zustimmung nur einzuholen, wenn die Befreiung von Rechtsvorschriften erteilt werden soll, die ausdrücklich für diese Bauten erlassen sind. Rechtsvorschriften

dieser Art bestehen derzeit nur für Garagen (§§ 15 ff. der Reichsgaragenordnung) und im althessischen Bereich für Lichtspieltheater (§§ 4 ff. der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 25. Mai 1938 — Hess. RegBl. S. 49). Die von mir für verschiedene Bauten besonderer Art und Nutzung erlassenen Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften; die Beteiligung der oberen Bauaufsichtsbehörden bei Abweichungen von ihren Regelungen ergibt sich allein aus den Weisungen der jeweiligen Einleitungserlasse.

Von den oberen Bauaufsichtsbehörden auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 Bauaufsichtsgesetz alter Fassung erteilte allgemeine Zustimmungen sind untergegangen. Die obere Bauaufsichtsbehörde kann nach der Neuregelung nicht mehr ihre Zustimmung allgemein erteilen, jedoch ist ihr in Anlehnung an § 31 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 2 BBauG eingeräumt, für genau begrenzte Fälle allgemein festzulegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Ich bitte, von dieser Möglichkeit für Klein- und Mittelgaragen (§ 1 Abs. 8 Buchst. a und b RGaO) bei Befreiungen von den Vorschriften der Reichsgaragenordnung, für Bildwerferräume und Lichtspielvorführungen im Rahmen meines Erlasses vom 21. 10. 1958 (StAnz. S. 1562), im übrigen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.

Auf die Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 sollte nicht bei Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften verzichtet wer-

den, die dem Schutz der Nachbarn dienen. Hierzu gehören insbesondere

- a) § 25 Abs. 1, § 36 (soweit er sich auf Brandwände nach seinem Abs. 4 Nr. 1 bezieht), § 38 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5, § 39 (soweit er die Übertragung von Feuer auf Nachbarbauwerke zum Gegenstand hat), § 54 Abs. 1 Satz 1 (soweit er sich auf Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft bezieht) der Hessischen Bauordnung und
- b) § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung.

Meine bisherigen Erlasse, die sich auf die bauaufsichtliche Zustimmung zu Befreiungen nach § 6 Abs. 3 Bauaufsichtsgesetz beziehen, insbesondere Nr. 3 meines Erlasses vom 26. 3. 1954 (StAnz. S. 380) und mein Erlaß vom 9. 3. 1955 — Vc — 64 a 02/05 — 3/55 — werden aufgehoben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 02/09 — 4/67
StAnz. 20/1967 S. 578

473

Der Hessische Minister der Finanzen

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222), des Art. 7 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) und des Art. 9 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I Seite 697)

Bezug: Meine Erlasse vom 7. Juli 1964 (StAnz. S. 918), 8. Juli 1965 (StAnz. S. 883) und 17. März 1966 (StAnz. S. 558)

1. Zu Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe a des Bezugerlasses vom 7. Juli 1964, zuletzt ergänzt bzw. geändert durch den Bezugerlaß vom 17. März 1966

Am 1. Mai 1966 ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (BGBl. II 1965 S. 1293) in Kraft getreten (BGBl. II 1966 S. 253), das in Artikel 27 die Zahlung von Familienzulagen regelt. Von diesem Zeitpunkt an gehören somit auch die schweizerischen Arbeitnehmer zu den in Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a des Bezugerlasses vom 7. Juli 1964 i. d. F. der Änderungs- und Ergänzungserlasse vom 8. Juli 1965 und 17. März 1966 genannten ausländischen Arbeitnehmern.

In Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a Unterabs. 2 des Bezugerlasses bitte ich hinter dem Wort „portugiesischen“ das Wort „schweizerischen“ einzufügen.

2. Zu Abschnitt A Nr. 6 des Bezugerlasses vom 8. Juli 1965, ergänzt durch den Bezugerlaß vom 17. März 1966

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausbildungszulage in Höhe von 30,— DM monatlich sind durch die Neufassung des § 14a Abs. 1 BKGG (vgl. Artikel 9 des Finanzplanungsgesetzes) geändert worden. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage wird die Ausbildungszulage vom 1. Januar 1967 an nur

noch unter den einengenden Voraussetzungen des § 14a Absatz 1 gezahlt.

Abschnitt A Nr. 6 des Bezugerlasses vom 8. Juli 1965 wird zur Anpassung an die neue Rechtslage wie folgt gefaßt:

„6. Für die nach § 14a BKGG (zuletzt geändert durch Artikel 9 Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 — BGBl. I S. 697) zu zahlende Ausbildungszulage von 30,— Deutsche Mark monatlich sind ausschließlich die jeweils in Betracht kommenden Arbeitsämter als Kindergeldkassen zuständig.“

Die Ausbildungszulage wird unter bestimmten Voraussetzungen für jedes Kind zwischen der Vollendung des 15. und der Vollendung des 27. Lebensjahres unabhängig von dem Bezug von Kinderzuschlag bzw. gesetzlichem Kindergeld gezahlt.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 24. 4. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2032 A — 8 — I B 32
StAnz. 20/1967 S. 579

474

Umzug der Staatskasse Gießen

Die Staatskasse Gießen hat in Gießen, Goethestraße 69, neue Diensträume bezogen.

Die bisherigen Fernsprechnummern 7 81 37 und 7 81 38 bleiben bestehen.

Wiesbaden, 25. 4. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 91 — I A 24
StAnz. 20/1967 S. 579

475

Der Hessische Kultusminister

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliothekreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1967 Anwärter(-innen) für den höheren Dienst (Bibliothekreferendare) ein.

Die Bewerber(-innen) müssen das Studium mit einer akademischen oder Staatsprüfung abgeschlossen und dürfen am 1. 10. 1967 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Bewerbern mit historischen und philologischen Fächern empfiehlt sich die Promotion.

Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Biologen, -Chemiker, -Mathematiker, -Physiker), Bewerber mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung, mit der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung oder Diplom-Ingenieure.

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Ausbildungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 3. 8. 1965 (StAnz. S. 1002 und Amtsbl. des Hessischen Kultusministers S. 603), diese sind in jeder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen, der Staatsanzeiger bei jeder hessischen Behörde, das Amtsblatt bei jeder Schule in Hessen, einzusehen.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 10. Juni 1967, eingereicht werden und sind an den Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will. Es kommen hierfür in Betracht:

Deutsche Bibliothek, Frankfurt/M., Zeppelinallee 8;
Hessische Landes- u. Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß;
Hessische Landesbibliothek, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz Nr. 12;
Universitätsbibliothek, Marburg/L., Friedrichsplatz 15;
Universitätsbibliothek, Gießen/L., Bismarckstraße 37;

Hessische Landesbibliothek, Wiesbaden, Rheinstraße 55—57;
Senckenbergische Bibliothek, Frankfurt M., Bockenheimer Landstraße 138.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- Geburtsurkunde,
- Lichtbild,
- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- Reifezeugnis,
- das Zeugnis über die bestandene Universitäts-, Hochschul- oder Staatsprüfung (ärztliche, tierärztliche, rechtswissenschaftliche Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen),
- etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation u. ä.).

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 11. 4. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 451/41 — 85
StAnz. 20/1967 S. 579

476

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3309 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3309 sowie Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 868 und der Kreisstraße 859 in den Gemarkungen Großauheim und Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3309 in den Gemarkungen Großauheim und Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebauten Strecken von km 4,379 neu = alt bis km 4,859 neu (= km 2,030 der K 859) = 0,480 km, von km 4,865 neu (= km 2,036 der K 859) bis km 7,025 neu = 2,160 km, von km 7,844 neu (= km 8,359 der K 868) bis km 9,085 neu (= km 8,941 alt) = 1,241 km werden mit Wirkung vom 1. Mai 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3309 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Gemeindestraße (Taunusstraße) von km 7,025 neu bis km 7,612 neu (= km 8,127 der K 868) = 0,587 km und die Teilstrecke der Kreisstraße 868 von km 7,612 neu (= km 8,127 alt) bis km 7,844 neu (= 8,359 alt) = 0,232 km haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecken der Landesstraße 3309 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3309 von km 4,379 alt = neu bis km 8,442 alt (= km 8,315 alt) = 4,063 km, von km 8,315 alt bis km 8,941 alt (= km 9,085 neu) = 0,626 km, gesamt = 4,689 km, verliert mit Ablauf des 30. April 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken der Landesstraße 3309 von km 4,415 alt bis km 5,245 alt = 0,830 km, von km 6,100 alt bis km 8,442 alt (= km 8,315 alt) = 2,342 km, von km 8,315 alt bis km 8,806 alt = 0,491 km, werden mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt von km 4,415 alt bis km 4,459 alt = 0,044 km auf die Stadt Großauheim und von km 4,459 alt bis km 5,245 alt = 0,786 km, von km 6,100 alt bis km 8,806 alt + 127 m Fehlstation = 2,833 km auf die Gemeinde Großkrotzenburg über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken der Landesstraße 3309 von km 4,379 alt = neu bis km 4,415 alt = 0,036 km, von km 5,245 alt bis km 6,100 alt = 0,855 km, von km 8,806 alt bis km 8,941 alt = 0,135 km, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1967 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 859 von km 2,036 (= km 4,859 der L 3309 neu) bis km 2,236 (= km 4,830 der L 3309 alt) = 0,200 km und die Teilstrecke der Kreisstraße 868 von km 7,943 (= km 7,940 der L 3309 alt) bis km 8,127 (= km 7,612 der L 3309 neu) = 0,184 km verlieren mit Ablauf des 30. April 1967 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Teilstrecke der Kreisstraße 859 geht zum gleichen Zeitpunkt von km 2,036 bis km 2,174 = 0,138 km auf die Stadt Großauheim und von km 2,174 bis km 2,236 = 0,062 km auf die Gemeinde Großkrotzenburg über. Die Straßenbaulast für die abgestufte Teilstrecke der Kreisstraße 868 geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Großkrotzenburg über.

5. Die Teilstrecke der Kreisstraße 859 von km 2,030 bis km 2,036 wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Landesstraße 3309 von km 4,859 neu bis km 4,865 neu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/M., Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 20/1967 S. 580

477

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3251 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3251 in der Gemarkung Ronshausen, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3251 in der Gemarkung Ronshausen, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 64,897 neu (= km 64,914 alt) bis km 65,640 neu (= km 65,822 alt) = 0,743 km wird mit Wirkung vom 1. April 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3251 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3251 von km 64,914 alt (= km 64,897 neu) bis km 65,822 alt (= km 65,640 neu) = 0,908 km verliert mit Ablauf des 31. März 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 65,407 alt (= km 0,060 neu) bis km 65,581 alt (= km 0,241 neu) = 0,174 km wird mit Wirkung

vom 1. April 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 16 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Rotenburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken von km 64,914 alt (= km 64,897 neu) bis km 65,407 alt (= km 0,060 neu) = 0,493 km und von km 65,581 alt (= km 0,241 der K 16 neu) bis km 65,822 alt (= km 65,640 neu) = 0,241 km sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1967 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

3. Die im Zuge der Kreisstraße 16 neugebaute Strecke von km 0,003 (= km 65,373 der L 3251 neu) bis km 0,060 neu (= km 65,407 der L 3251 alt) = 0,057 km wird Teil der Kreisstraße 16.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 20/1967 S. 580

478

IV. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Kleinbahn Wächtersbach—Birstein—Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) vom 26. November 1930 (Amtsblatt der Regierung in Kassel Seite 267)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 225) entbinde ich den Landkreis Gelnhausen wegen dauernder Einstellung des Betriebes der Vogelsberger Südbahn für den Streckenabschnitt Wächtersbach—Birstein von der ihm obliegenden Betriebspflicht für den Personen- und Güterverkehr und erkläre die durch den I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 23. April 1938 (Amtsbl. 1938) auf den Kreis Gelnhausen übergegangene Genehmigung für erloschen.

Dieser Nachtrag tritt am 28. Mai 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III a 2 — Az.: 66 d 10 07

StAnz. 20/1967 S. 581

481

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Kriegsopferfürsorge

hier: Verhältnis des Wohngeldes zur Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes — BVG —; Behandlung des Wohngeldes bei Feststellung der Einkommensgrenzen.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 1032) — KfürsV — umfaßt der Bedarf des Auszubildenden bei Verbleib in der Familie die anteiligen Kosten der Unterkunft, bei Unterbringung außerhalb der Familie neben den Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort auch die anteiligen Kosten der bisherigen Unterkunft in der Familie in angemessenem Umfang. Bei der Feststellung der anteiligen Unterkunfts-

479

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstoffleraubnisscheins

Nachstehend bezeichneter Sprengstoffleraubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheins	Aussteller
Schmidt, Heinrich Hermannstein, Krs. Wetzlar	B 4 1967	Bergamt Weilburg

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Az.: B 13

StAnz. 20/1967 S. 581

480

Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung — Neuerscheinungen 1966 —

1. Notizblatt des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Band 94: 456 Seiten, 22 Tafeln, 86 Abbildungen, 13 Tafeln, 1966 40,— DM

2. Abhandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Heft 51: Matthess, G.: Zur Geologie des Ölschiefervorkommens von Messel bei Darmstadt. 1966. 87 S., 11 Abb., 10 Tab. 10,— DM

Heft 52: Berg, D. E.: Die Krokodile, insbesondere *Astatosuchus*?, und aff. *Sebecus*?, aus dem Eozän von Messel bei Darmstadt/Hessen. 1966. 105 S., 11 Abb., 6 Taf. 11,20 DM

Heft 53: Hölting, B.: Die Mineralquellen von Bad Wildungen und Kleinern (Landkreis Waldeck, Hessen). 1966. 59 S., 7 Abb., 9 Tab. 7,— DM

5. Karten verschiedener Maßstäbe

Die Karte der Grundwasserbeschaffenheit in Hessen 1 : 300 000. Von J.-D. Thews u. a. 1966. Mit Erläuterungen von J.-D. Thews. 1966. 10,— DM

7. Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000

5224 Eiterfeld mit Erl. 1966. 13,— DM
5914 Eltville mit Erl. 1966. 13,— DM

Wiesbaden, 28. 4. 1967

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Tgb.-Nr. 5 — 403/67/L Sch.

StAnz. 20/1967 S. 581

kosten des Auszubildenden sind die Kosten der Unterkunft des Unterhaltsverpflichteten nur insoweit zugrunde zu legen, als sie dessen Einkommen tatsächlich belasten. Das dem Unterhaltsverpflichteten nach dem Wohngeldgesetz gewährte Wohngeld ist daher von den Kosten der Unterkunft abzuziehen, bevor der Unterkunfts-kostenanteil des Auszubildenden festgestellt wird, da insoweit eine Belastung des Unterhaltsverpflichteten und damit auch ein anteiliger Bedarf für den Auszubildenden nicht entsteht.

Im übrigen ist auf Grund des § 77 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG — bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des § 25a Abs. 6 BVG das **Wohngeld unberücksichtigt** zu lassen, da es nicht demselben Zweck dient wie die Erziehungsbeihilfe.

Der Grundsatz, daß nur die nach Abzug des Wohngeldes tatsächlich verbleibenden Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind, gilt nicht nur für die unmittelbare Gewährung der die Kosten der Unterkunft mit umfassenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge, sondern auch für die mittelbare Feststellung der Unterkunftskosten bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nach § 25a Abs. 4 BVG und § 27b BVG in Verbindung mit § 81 BSHG. Auch der hierbei zu ermittelnde Unterkunftsbedarf umfaßt die Kosten der Unterkunft

nur insoweit, als sie das Einkommen der Beschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich belasten.

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 3 — 51 h 0407

StAnz. 20/1967 S. 581

482

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Rückhaltebecken Heidelberg und Schwalm- ausbau

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 15. 4. 1965 Nr. 13 498/65 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens „Rückhaltebecken Heidelberg und Schwalm- ausbau“ wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren „Rückhaltebecken Heidelberg und Schwalm- ausbau“ werden die in dem anliegenden Verzeichnis — das einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet — genannten Grundstücke zugelegt.

Es handelt sich um

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. Grundstücke in der Feldmark | mit rund 62 ha, |
| 2. Waldgrundstücke | mit rund 33 ha. |

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 485 ha (einschl. einer Waldfläche von rd. 53 ha).

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG, ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Eudorf, Hattendorf, Münch-Leusel, Schrecksbach, Heidelberg, Alsfeld öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Eudorf, Hattendorf, Münch-Leusel, Schrecksbach, Heidelberg, Alsfeld zwei Wochen lang ausgelegt.

Hiermit wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Beschlusses angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 23. 3. 1967

Landeskulturamt Wiesbaden
KF 242 — Heidelberg — 7187 67
StAnz. 20/1967 S. 582

*

Anlage I zum Ergänzungsbeschuß

1. Gemarkung Eudorf

Flur 9, Flurstücke 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 5, 6/1, 6/3, 6/4, 6/5, 7, 8, 11;
Flur 10, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3, 4;
Flur 12, Flurstück 76;
Flur 13, Flurstücke 75, 76, 86.

2. Gemarkung Hattendorf

Flur 17, Flurstücke 22, 23/1, 26, 27/1, 48/28, 49/28.

3. Gemarkung Münch-Leusel

Flur 4, Flurstücke 6, 16.

483

Flurbereinigung Albersbach, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Albersbach, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Albersbach festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 127 ha, worin eine Waldfläche von rd. 23 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Albersbach“ mit dem Sitz in Albersbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Albersbach und den Nachbargemeinden Bonsweier, Kirschhausen, Mitlechtern, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Erlenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Albersbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 5. 4. 1967

Landeskulturamt
DF 448 — Albersbach — 8551/67
St.Anz. 20/1967 S. 582

484

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Willi Wiese (31. 1. 1967);

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalobermeisterin (BaL) Elisabeth Veith (20. 1. 1967);

b) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Grammatte (30. 1. 1967);

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Thiele (27. 1. 1967);

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Johann Boixen (30. 1. 1967);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Gerhard Homberg (17. 1. 1967);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Hieronym Stokowski (30. 1. 1967);

zum **Polizeioberwachtmeister** (BaP) Hermann Reidt (19. 1. 1967);

zu **Polizeiwachtmestern** (BaP) Werner Klett (2. 1. 1967); Wilhelm Zorn (12. 1. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptmeister (BaL) Franz Opper (31. 1. 1967);

entlassen

die **Polizeiwachtmester** (BaP) Werner Dietsch (15. 1. 1967); Günter Agricola; Dieter Bosch; Norbert Erb; Helmut Pfeifer; Dieter Franz Ortmeier (sämtlich 31. 1. 1967);

Hess. Polizeischule

ernannt

zum **Polizeifachschuloberlehrer** Realschullehrer (BaL) Wilhelm Jäger (20. 1. 1967);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Weber (2. 1. 1967);

Hess. Landeskriminalamt Wiesbaden

ernannt

zum **Techn. Reg.-Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Heinz Wischnath (25. 1. 1967);

zum **Amtsgehilfen** (BaP) Hans Günther Daebnitz (1. 1. 1967);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum **Reg.-Amtmann** Reg.-Oberinspektor (BaL) Walter Achenbach (3. 1. 1967).

Wiesbaden, 27. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 04

St.Anz. 20/1967 S. 583

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z. A. (BaP) Franz Bachmann (31. 3. 1967);

zu **Regierungsinspektoren z. A.** (BaPr) die Regierungsinspektoranwärter (BaW) Friedrich Drexler (31. 3. 1967); Hans Meyer (31. 3. 1967); Holger Kartscher (31. 3. 1967); Werner Schmidl (31. 3. 1967); Armin Stumpf (31. 3. 1967); Hermann Weichsel (31. 3. 1967); Reinhard Wennrich (31. 3. 1967); Wolfgang Werner (31. 3. 1967); Valentin Willems (31. 3. 1967);

zu **Regierungsinspektoranwärtern** (BaW) die Bewerber Hubertus Baumert (31. 3. 1967); Werner Fege (31. 3. 1967); Gustav Fetzer (31. 3. 1967); Karl Ludwig Lücker (31. 3. 1967); Heinrich Ludwig Pitzer (31. 3. 1967); Norbert Rohrbach (31. 3. 1967);

zur **Regierungsinspektoranwärterin** (BaW) Verwaltungspraktikantin Marga Wirth (20. 4. 1967);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Jakob Reiß (12. 4. 1967);

zu **Regierungsoberssekretären** die Regierungssekretäre (BaL) Helmut Schaaf (29. 3. 1967), Landratsamt Lauterbach; Günther Claus (31. 3. 1967);

zu **Regierungssekretären (BaL)** die Regierungssekretäre z. A. (BaP) Herbert Wegt (31. 3. 1967); Wilhelm Heil (12. 4. 1967);

zu **Regierungssekretären** die Regierungssekretäre z. A. Wolfgang Kuhn (31. 3. 1967); Herbert Kurz (31. 3. 1967); Amtsmeister Fritz Bauer (31. 3. 1967);

zum **Regierungssekretär z. A.** (BaP) Regierungssekretär-anwärter (BaW) Manfred Kissel (23. 3. 1967);

zur **Regierungssekretärin** (BaW) Bewerberin Karin Teige (31. 3. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt

Leitender Regierungsdirektor Dr. Kurt Bayer (1. 4. 1967); Amtsmeister Alfred Scholz (1. 4. 1967); Regierungshauptsekretär Richard Mang, LA Bergstraße (1. 4. 1967); Regierungshauptsekretär Wilhelm Hummel, LA Darmstadt (1. 4. 1967);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsobersinspektor Karl Schneider, LA Friedberg (1. 4. 1967).

Darmstadt, 28. 4. 1967

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 20/1967 S. 583

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum **Präsidenten des Justizprüfungsamts unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Staatssekretär a. D.** Erich Rosenthal-Pelldram (1. 4. 1967).

Wiesbaden, 21. 4. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. R 19
StAnz. 20/1967 S. 584

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Gewerbeinspektor z. A.** (BaP) Gewerbeinspektor-anwärter (BaW) Joachim Jeckel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (4. 4. 1967);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsoberssekretär (BaL) Ernst Hammelmann, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (23. 3. 1967).

Darmstadt, 28. 4. 1967

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02 07 (E)
StAnz. 20/1967 S. 584

485

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 des Landkreises Darmstadt

Auf Antrag des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden vom 31. 3. 1967 ordne ich hiermit gemäß § 36 Abs. 4 und 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) i. V. mit dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. I S. 21) folgendes an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in den Gemarkungen Messel und Arheilgen gelegenen Grundstücke, auf denen im Zusammenhang mit der Planung der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 des Landkreises Darmstadt Vorarbeiten vorgenommen werden müssen, sind verpflichtet, die zur Planung notwendigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Straßenbauverwaltung und die von ihr im Rahmen der Planung beauftragten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Arbeiten unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Besitzer auszuführen. In der Bezirksverwaltung Arheilgen des Magistrats der Stadt Darmstadt und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Messel liegen Pläne über die vorgesehene Trassenführung dieser Straßen zur Einsichtnahme aus.

2. Der Antragsteller hat den Magistrat der Stadt Darmstadt und den Gemeindevorstand der Gemeinde Messel mindestens zwei Tage vor Beginn jeder Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand (Magistrat) benachrichtigt alsdann die hiervon betroffenen Grundbesitzer einzeln oder allgemein in ortsüblicher Weise.

3. Der Antragsteller hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Gemeindevorstand (Magistrat) ist ermächtigt, auf Kosten des Antragstellers einen Schätzer zur Beweissicherung und Schätzung des Schadens zu bestellen. Der Antragsteller hat darauf zu achten, daß keine Veränderungen ohne vorherige Beweissicherung durch den Schätzer vorgenommen werden. Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages, dessen Höhe nötigenfalls im Rechtswege festzustellen ist.

4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechts wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet, weil Planung und Bau der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 im öffentlichen Interesse liegen und dieses öffentliche Interesse

auch die ungehinderte und rechtzeitige Durchführung der Vorarbeiten rechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Anordnung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, die aufschiebende Wirkung herstellen.

Darmstadt, 25. 4. 1967

Der Regierungspräsident
I/1c — 25 d 10/23 — D
In Vertretung
gez. Lindner i. V.
StAnz. 20/1967 S. 584

486

KASSEL

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —

hier: Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges „Am Peterstor“ im Zuge der B 62 in Bad Hersfeld — Termin zur Feststellung der Entschädigung —

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Hersfeld, Flur Nr. 43, Flurstücke 157 (Breitenstraße 50), 158 (Rosmariengasse 1), eingetragen im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band Nr. 125, Blatt 4518, Eigentümer: Kaffeehausbesitzerin Frau Klara Steinell, geb. Ortlepp, Rudolf Deitenbach, beide wohnhaft in Bad Hersfeld, Dr.-Ronge-Weg 2, wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 23. Mai 1967, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Hersfeld, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu diesem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preussischen Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 13. 4. 1967

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten in Kassel
I/1a Az.: 86 d 12/03 Tgb.-Nr.: 51/66
StAnz. 20/1967 S. 584

Buchbesprechungen

Entschädigungsregelung beim Landentzug, von Dr. Alexander Fritzen. 121 S. 8,50 DM. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Nach § 14 des Grundgesetzes sind Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit zulässig; sie dürfen jedoch nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Eine Reihe von bundes- und landesrechtlichen Gesetzen enthält Bestimmungen dieser Art und regelt — unterschiedlich — die Entschädigung. Der Verfasser hat an Hand einiger markanter Rechtsvorschriften des Bundes — Landesbeschaffungsgesetz, Bundesbaugesetz, Bundesleistungsgesetz — und der Länder — pr. Enteignungsgesetz, pr. allgemeines Berggesetz, bay. Zwangsabtretungsgesetz, bay. Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls, bay. Berggesetz, bad. Enteignungsgesetz, bad. Berggesetz, württ. Zwangsenteignungsgesetz und württ. Berggesetz — die Entschädigungsregelungen bei Enteignung und Beschränkung des Grundeigentums untersucht und dabei Näheres zur Ermittlung der Entschädigung ausgeführt. Eingehend sind Bewertung und Berechnung der Eigentumsverluste, seien es Verluste an Grund und Boden, Verluste an bestehenden Gebäuden oder Feldinventarverluste, seien es Wirtschaftswirtschaftswenigkeits-, Betriebsbelastungen, Erwerbs- und Ertragsausfall oder Besitzverluste, aufgezeichnet und zweckmäßige Arbeitsmethoden für die Begutachtung durch Sachverständige dargelegt. Die strafbegleitete, bei aller Fülle des Stoffes knappe Darstellung kommt der Praxis entgegen und ermöglicht so den Behörden, Gerichten und Sachverständigen, die sich mit Entschädigungsfragen zu befassen haben, und den Enteignungsbetroffenen eine rasche hinreichende Interjurisdiction. Auch gibt sie wertvolle Anregungen zur Entschädigungsermittlung.

Regierungsdirektor Fritz-Heinz Müller

Baugesetze des Bundes und der Länder, von Zinkahn, Textsammlung, 6. Lieferung, 16,80 DM (Grundwerk einschließlich 6. Lieferung rd. 2350 S., 48,— DM), Verlag C. H. Beck, München.

Die 6. Lieferung schließt an die Ergänzungslieferung November 1965 an und bringt die Sammlung auf den Stand vom Oktober 1966. Sie berücksichtigt die Verordnungen und Erlasse der Länder zu den von ihnen herausgegebenen neuen Bauordnungen, soweit sie in der Sammlung früher noch keine Aufnahme gefunden haben. Der Teil „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht“ wurde um die Landesplanungsgesetze der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ergänzt; auch das bayerische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wurde dort aufgenommen. Eingetretene Änderungen der in der Sammlung enthaltenen Rechtsvorschriften ist Rechnung getragen. Das Inhaltsverzeichnis ist auf den letzten Stand gebracht, was die Benutzung der Sammlung sehr erleichtert.

Regierungsdirektor Fritz-Heinz Müller

Die Hauptverhandlung in Strafsachen. Ein Handbuch für die Praxis. Von Dr. Hans Koeniger, Bundesrichter a. D. 1966, XII, 653 S., in Leinen 98,— DM, Carl Heymanns Verlag, Köln — Berlin — Bonn — München.

Die Darstellung zerfällt in zwei Teile. Der erste befaßt sich mit dem Verfahren vor der Hauptverhandlung, im zweiten Teil wird die Hauptverhandlung selbst behandelt. Dabei ist im wesentlichen festgestellt auf die tatsächlichen Verhandlungen, in denen Straftaten abgeurteilt werden. Das Schwergewicht liegt bei der Hauptverhandlung der Strafkammer. Aber auch die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Schwurgericht wird berücksichtigt.

Diese Unterteilung der Darstellung erweist sich als außerordentlich zweckmäßig und nützlich. Im ersten Teil werden Verfahrensfragen und Verfahrensvorgänge erörtert, die nicht zur Hauptverhandlung selbst gehören, aber doch im engeren Zusammenhang mit ihr stehen und die so wesentlich sind, daß sie den Gang der Hauptverhandlung unmittelbar beeinflussen können. Hierher gehört in erster Linie die Behandlung der Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse, sowie sämtliche mit der Besetzung des Gerichts (einschließlich der Laienrichter) zusammenhängenden Fragen. Außerdem werden in diesem Teil die Aufgaben des Gerichts im Vorverfahren und im Zwischenverfahren eingehend dargestellt, so unter anderem die dem Gericht obliegenden Entscheidungen in Haftsachen, beim Entzug der Fahrerlaubnis und bei Beschlagnahme und Durchsuchungen, am nur die wichtigsten herauszugreifen.

Schließlich enthält dieser Teil eine Reihe wertvollster Anregungen, die der unmittelbaren Vorbereitung der Hauptverhandlung dienen, so hinsichtlich Terminbestimmung, Ladung und Behandlung von Beweisanträgen vor der Hauptverhandlung. Dieser Teil schließt mit einer sehr eingehenden Darstellung der Verteidigung des Angeklagten.

Der zweite Teil des Werkes, der mit über 400 Seiten zwei Drittel des Gesamtumfangs ausmacht, ist in sechs Abschnitte untergliedert. Den Aufbau dieses Teiles bestimmt die Strafprozeßordnung. Der Verfasser hält sich hier streng an den Gang des Verfahrens, was in besonderer Weise der Übersichtlichkeit dient. Einem Benutzer, der sich schnell über eine bestimmte Frage orientieren will, wird dadurch das Aufsuchen sehr erleichtert.

Im ersten Abschnitt des zweiten Teiles werden der Aufbau der Hauptverhandlung, die Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden und das rechtliche Gehör dargestellt. Der zweite und dritte Abschnitt sind der Beweisaufnahme (Beweisverfahren, Durchführung der Beweiserhebung) vorbehalten.

Im vierten Abschnitt finden unter anderem die Darlegungen über Nachtragsanklage, Veränderung der Lage und Schlußvorträge, sowie über Beratung und Abstimmung und das Verhandlungsprotokoll ihren Niederschlag. Der fünfte Abschnitt behandelt das Urteil. Im sechsten Abschnitt schließlich werden Hinweise auf das Verfahren in Jugendsachen und die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Berufungsgericht gegeben.

Das vorliegende Werk ist eine wertvolle Neuerscheinung, die einem echten Bedürfnis entgegenkommt. Es unterscheidet sich von der

bekannteren und weitverbreiteten Darstellung Sarstedts (Die Revision in Strafsachen) dadurch, daß es nicht aus der Sicht des Revisionsrichters geschrieben ist.

Das Buch Koenigers enthält eine umfassende Darstellung des wichtigsten Teiles des Strafprozesses. Es bietet eine Fülle von Material unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und dürfte kaum eine Frage offenlassen. Dabei zeichnet es sich aus durch Übersichtlichkeit im Aufbau und Klarheit im Ausdruck. Mit Recht wird das Werk als ein Handbuch für die Praxis bezeichnet. Alle am Strafverfahren Beteiligten, Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, werden es mit Gewinn benutzen.

Landgerichtsrat Schäfer

Hessisches Verwaltungsgebührengesetz mit Anmerkungen, herausgegeben von Kreisamtmann Otto Böhm, Gelnhausen. Broschur, Format DIN A 6, 115 S., 6,50 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Die im GVBl. I 1966 S. 277 bis 304 bekanntgemachte, vom 13. 9. 1966 an geltende Fassung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes ist in dieser Broschüre mit kurzen Anmerkungen zum Gesetzestext wiedergegeben worden. Nach dem Vorwort des Verfassers soll die Broschüre die Bearbeiter, die das Hessische Verwaltungsgebührengesetz anzuwenden haben, mit einer gültigen Fassung des Gesetzestextes versehen; die Anmerkungen sollen die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Diesen Zweck wird die handliche Broschüre erfüllen. Sie soll kein Ersatz für die Erläuterungen zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz von Dr. Siebert sein. Der Verfasser weist in seinen Anmerkungen mehrfach auf diese Erläuterungen hin.

Der Verfasser gebraucht in seinen Anmerkungen für „Hessisches Verwaltungsgebührengesetz“ die Abkürzung VGGes. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es sich empfehlen, im Schriftwechsel die bisher gebräuchliche Abkürzung HVGebG, die dem Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache auf der Grundlage der für den Bundesgerichtshof geltenden Abkürzungsregeln von Dr. Kirchner (Verlag De Gruyter & Co., Berlin) entspricht, weiterhin zu verwenden.

Amtsrat Radloff

Sartorius Band I. „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik“. Loseblatt-Textsammlung, 25. Aufl., zugleich Neuausgabe, rund 3000 S., 6. Ergänzungslieferung September 1966, 616 S. Dünndruckpapier 14,80 DM — Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorliegende Ergänzungslieferung schließt an die Ergänzungslieferung Oktober 1965 (StAnz. Nr. 3/1966 S. 91) an und bringt die Sammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. September 1966. Die rege gesetzgeberische Tätigkeit von Bundestag und Bundesregierung hat in den mannigfachen Änderungen und Neuaufnahmen in die Sammlung ihren Niederschlag gefunden.

So wurden die Änderungen der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Januar 1954 durch die Verordnung vom 11. Juli 1966 (BGBl. I S. 417), die Änderungen der Bundeslaufbahnverordnung und des Fleischbeschaugesetzes berücksichtigt. Die häufigen Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung — AWW — gaben dem Verlag Veranlassung, den Gesetzestext in neuer Fassung zusammenzustellen. Gleiches gilt für das Straßenverkehrsgesetz. Auch die Handwerksordnung mußte in vollem Umfang ausgewechselt werden, da durch die Neubekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) die Paragraphenfolge gegenüber dem Änderungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1254) geändert worden war.

Durchgehen neu gestaltet und neu bekanntgemacht wurden ferner die Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung — AbViVO) i. d. F. vom 1. Februar 1966 und die Geschäftsordnung des Bundesrats vom 1. Juli 1966.

Wünschen aus den Bezieherkreisen folgend hat der Verlag sich ferner genötigt gesehen, neu in die Sammlung aufzunehmen u. a. das Wasserschutzstellungsgesetz (BGBl. 1965 I S. 1225), das Wirtschaftssicherstellungsgesetz (BGBl. 1965 I S. 920), das Verkehrssicherstellungsgesetz (BGBl. 1965 I S. 927) und das Ernährungssicherstellungsgesetz (BGBl. 1965 I S. 938). Hier sind außerdem das Dritte Überleitungs-gesetz (Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes) vom 4. Januar 1962 und das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1966 zu nennen. Das Bundesreisekostengesetz und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) sollen nicht vergessen sein.

Wie weit wieder der Bogen gespannt ist, zeigt, daß auch das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 Aufnahme in die Sammlung gefunden hat. Wer die Tätigkeit des Einordnens nicht scheut, dürfte damit wieder eine auf den modernen Stand gebrachte Textsammlung des Bundesrechts zur Hand haben.

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisoll und Regierungsrat Werner Tiedke. Loseblattausgabe. 17., 18., 19., 20., 21./22. und 23. Ergänzungslieferung. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

Das Tarifrecht hat sich zu einem ganz besonders schnellebigen Zweig des öffentlichen Dienstrechts entwickelt. Jeder, der sich mit dem Bundesangestelltentarifvertrag befaßt, weiß daher den Wert eines guten Loseblattkommentars zu schätzen, der die zahlreichen eingetretenen Änderungen rasch berücksichtigt. Die Verfasser des an dieser Stelle bereits mehrfach empfohlenen Werks (zuletzt StAnz. 1965 S. 318) haben diesem Bedürfnis Rechnung getragen, indem sie von Dezember 1965 bis Februar 1967 sechs Ergänzungslieferungen vorlegten, die mit bewährter Sorgfalt bearbeitet sind. Von den dabei berücksichtigten Änderungen sind u. a. der 13. und 14. Änderungstarifvertrag zum BAT, der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder sowie der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 besonders zu erwähnen.

Regierungsdirektor Dr. Pittermann

Die Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsgesetz nebst Erläuterungen für die Praxis. Von Kammergerichtsrat a. D. Dr. Hans Diester, Vorsitzender des Arbeitskreises Wohnungseigentum beim Deutschen Volksheimstättenwerk. 1967. XVI, 210 S. In Leinen 29,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Eigentumswohnung gehört zu den Wohnformen, die gerade in den letzten Jahren zunehmend Freunde und Anhänger gefunden haben. Bei der Verknappung des Baugeländes und der damit zusammenhängenden Zurückdrängung des Eigenheims in den städtischen Bereichen gewinnt die Eigentumswohnung in wachsendem Maße an Bedeutung. Sie ist vor allem für die Familien von Interesse, die Wert darauf legen, nicht in entlegenen ländlichen Gebieten weitab von den Arbeitsstätten zu wohnen. Zugleich wird sie als wertbeständige Kapitalanlage geschätzt, wenn gleich die Gesamtkosten für eine Eigentumswohnung gerade in den letzten Jahren nicht unerheblich gestiegen sind. Wenn der Verfasser im Vorwort meint, das Wohnungseigentum habe seine eigentliche Zukunft noch vor sich, so kann ihm darin im Grunde nicht ganz gefolgt werden: Die Zukunft des Wohnungseigentums hat bereits begonnen. Ein Blick nämlich in die Spalten der großstädtischen Presse zeigt, daß heute schon ein differenziertes Angebot an Eigentumswohnungen besteht, das sich auf die unterschiedlichen und mannigfaltigen Kaufwünsche der Interessenten eingestellt hat. Auch hier bestimmt der Käufer mehr und mehr das Bild des Wohnungsmarktes. Die Produzenten der Eigentumswohnungen kommen heute ohne eine sorgfältige Marktanalyse nicht aus, wenn sie Fehlinvestitionen in großem Maßstab vermeiden wollen.

Der Erfolg des Wohnungseigentums in den 16 Jahren seines Bestehens beruht nicht zuletzt darauf, daß sich seine rechtliche Konstruktion in der Praxis bewährt hat. Es ist gewiß kein Zufall, daß sich bisher eine Novellierung des Gesetzes nicht als nötig erwiesen hat. Ungeachtet dessen sind natürlich Zweifelsfragen nicht ausgeblieben, mit denen sich die Gerichte auseinanderzusetzen hatten. Der Verfasser, der bereits mit einer großen Anzahl von Beiträgen auf dem Gebiete des Wohnungseigentums hervorgetreten ist, hat sich der Mühe unterzogen, die bis zum 1. Juli 1966 veröffentlichten Entscheidungen zusammenzustellen und zu erläutern, namentlich für die Bauträger und die Wohnungseigentümer bietet sich ein interessanter und wertvoller Überblick über den derzeitigen Stand der Rechtsprechung. Dem Interessenten wird mit dieser Arbeit das zeitraubende Nachschlagen von Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften erspart.

Die Abhandlung ist in zwei Teile gegliedert: Im Ersten Teil unternimmt der Verfasser eine allgemeine Würdigung der Rechtsprechung, während im folgenden Teil die Leitsätze der Entscheidungen mit Anmerkungen des Verfassers zusammengestellt sind. Diese auf S. 7 ff. eingehend begründete Gliederung hat ihre Nachteile. Wie der Verfasser selbst einräumt (S. 8), stellt der Erste Teil eine vorweggenommene Gesamtkommentierung dar, im Zweiten Teil wiedergegebenen Urteile und Beschlüsse dar. Bei diesem System lassen sich gewisse Wiederholungen und Überschneidungen nicht vermeiden.

Der Verfasser behandelt z. B. auf S. 60–62 die Frage, ob die Eigentumswohnung als Reichsheimstätte ausgegeben werden kann, unter Hinweis auf zwei Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und des Oberlandesgerichts Neustadt. Dieselben Entscheidungen werden auf S. 150–152 einzeln vorgestellt und mit Anmerkungen versehen. Bei einer derartigen Anordnung des Stoffes bleibt dem Benutzer ein Hin- und Herbältern nicht erspart, ohne daß dafür ein überzeugender Grund angegeben wird. Die vom Verfasser vorgetragenen Gründe deuten eher darauf hin, daß er hier seiner Sache nicht völlig sicher war.

Unabhängig hiervon vermittelt die Untersuchung einen wertvollen Überblick über die Judikatur zum Wohnungseigentumsgesetz. Bisher haben nur Haeggele, Glaser und Bischoff (vom Verfasser auf S. 3 zitiert) Zusammenstellungen wichtiger Gerichtsentscheidungen veröffentlicht. Diester knüpft zwar an diese Arbeiten an, gibt jedoch zum ersten Mal eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Fragen des Wohnungseigentums, mit denen sich die Gerichte bisher auseinanderzusetzen hatten. Die Klärung dieser Fragen haben wir nicht zuletzt dem Verfasser zu verdanken, der durch seine wissenschaftliche Arbeit auf die Rechtsprechung maßgebenden Einfluß genommen hat. Die Gerichte ihrerseits werden an dieser Arbeit nicht vorbeigehen können, die das wesentliche Ergebnis der richterlichen Erkenntnisse zusammenfaßt (vgl. Übersicht der bereits geklärten und der offengebliebenen Fragen aus S. 78 ff.) und mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis auswertet. Als Beispiel sei hier die Rechtsprechung zu Fragen der Verwaltung erwähnt, denen sich der Verfasser auf S. 131 ff. annimmt. Dabei beschränkt er sich nicht darauf, Inhalt und Bedeutung der Entscheidung in knapper, anschaulicher Sprache zu erläutern, er gibt auch Hinweise auf das einschlägige Schrifttum und bietet so dem Benutzer die Möglichkeit, den Problemen im einzelnen weiter nachzugehen. Das ausführliche Literaturverzeichnis am Anfang der Arbeit wird dabei ebenfalls nützliche Dienste leisten.

Wer sich in Zukunft über die Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsgesetz zuverlässig unterrichten will, dem sei empfohlen, zu dem vorliegenden Werk zu greifen. Es wird seinen Benutzer nicht enttäuschen.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

Wohnraummietrecht. Loseblatt-Kommentar zum Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich der zugehörigen Vorschriften. Von Dr. Hans-Günther P e r g a n d e, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau. 2. Ergänzungslieferung (September 1966), 288 S. 16,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Wie bereits in der 1. Ergänzungslieferung (November 1965) angekündigt, behandelt der Verfasser in der neuen Lieferung vor allem die sich aus der Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 ergebenden Probleme. Dieses Gesetz soll die Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen sichern. Auch nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und des Mietpreises ist die Vertragsfreiheit für die Bauherren, die öffentliche Mittel in Anspruch genommen haben, nicht in vollem Umfang wiederhergestellt worden. Zwar sind in der Öffentlichkeit Stimmen laut geworden, die eine Liberalisierung des Wohnungsmarktes auch für den Bereich der öffentlich geförderter Wohnungen verlangt haben, weil sie sich von einer allgemeinen Erhöhung der Mieten eine Dämpfung der Nachfrage erhofften. Diese Vorstellungen hat sich der Gesetzgeber aber nicht zu

eigen gemacht. Für ihn ist der Wohnungsbedarf mit marktwirtschaftlichen Mitteln allein nicht in dem erwünschten Umfang zu decken. Der Preis ist als Regulativ offenbar nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Für die Mietparteien ist vor allem die Vorschrift des § 8 WoBindG 1965 von Bedeutung, die ihnen verwehrt, eine höhere Miete als die Kostenmiete zu vereinbaren. In der Praxis ist es oft nicht einfach, die Kostenmiete im Einzelfall zu ermitteln. Aus diesem Grund sind die Ausführungen des Verfassers zur Berechnung der Kostenmiete von besonderem Interesse (§ 8 Anm. 3). Gerade für den Außenstehenden handelt es sich hier um ein Rechtsgebiet, zu dem ihm der Zugang im allgemeinen verwehrt ist. Mit Begriffen wie Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kapital- und Bewirtschaftungskosten weiß der Laie erfahrungsgemäß nichts anzufangen. Nur bei genauer Kenntnis dieser Begriffe kann der Mieter aber nachprüfen, ob seine Miete nicht zu hoch bemessen ist. Für den Kundigen mögen die Erläuterungen kaum etwas Neues bringen. Dagegen helfen sie den mit der Materie weniger vertrauten Mietparteien, sich auf diesem schwierigen Spezialgebiet zurechtzufinden. Dazu trägt auch der Abdruck der Vorschriften im Erläuterungstext bei, auf die das Wohnungsbindungsgesetz verweist. Dem Benutzer wird dadurch vielfach mühsames Suchen erspart.

Neben der Kommentierung des Wohnungsbindungsgesetzes verdienen besonders die Ausführungen des Verfassers zu § 556a BGB hervorgehoben zu werden. Der sogenannten Sozialklausel hat er sich in einer Weise angenommen, die kaum noch Wünsche offen läßt. Rechtsprechung und Schrifttum zu dieser Vorschrift sind — soweit ersichtlich — vollständig erfaßt. Das Material, das der Verfasser ausbreitet, ist praktisch lückenlos und zeigt gerade in seiner übersichtlichen Darstellung die Vielfalt der Ansichten und die Widersprüche in der Judikatur auf. Der Benutzer wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß die unklare Fassung des § 556a BGB der Kausalistik Tür und Tor geöffnet hat. Der Richterspruch muß ersetzen, was der Gesetzgeber in klarer und verständlicher Weise zu normieren versäumt hat. Beim Fehlen einer höchstrichterlichen Judikatur kann dann eine gewisse Rechtsunsicherheit nicht ausbleiben — ein schon oft beklagter Zustand, den es bald zu ändern gilt. Um so verdienstvoller ist das Bemühen des Verfassers, eine wohl gegliederte Übersicht über die Auslegung der Sozialklausel durch die Gerichte zu geben. Die Reformbedürftigkeit dieser Vorschrift könnte eindrucksvoller als durch die Zusammenstellung der zahlreichen Belege nicht demonstriert werden.

Neben den Erläuterungen zu § 556a sind auch die Anmerkungen zu einer Reihe weiterer Paragraphen des BGB und der Zivilprozeßordnung unter Verwertung der neuesten Judikatur überarbeitet worden. Wertvoll für die Praxis ist besonders die eingehende Behandlung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die mit LAG-Darlehen geförderten Wohnungen kündbar sind (Anm. 8b zu § 564 BGB). Ob allerdings dem Verfasser in jeder Hinsicht gefolgt werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Es ist schon ein Verdienst, daß er sich mit der Problematik des Kündigungsschutzes für Wohnungen auseinandersetzt, die mit Aufbaudarlehen gefördert worden sind. Die sich hier ergebenden Zweifelsfragen, für die es kaum eine in jeder Hinsicht befriedigende Lösung gibt, ist letztlich die Folge der offenbar unklaren und nicht immer einheitlichen Fassung der Bewilligungsbescheide.

Bestandteil der Ergänzungslieferung ist ferner die Verordnung über Räumungsschutz vom 2. Juni 1966 (BGBl. I S. 338), der allerdings nur ein kurzes Leben (bis zum 30. Juni 1968) beschieden zu sein scheint.

An Stelle des Verzeichnisses der weißen Kreise ist ein Verzeichnis der schwarzen Kreise nach dem Stand vom 1. Juli 1966 getreten, deren Zahl sich gegenüber dem Vorjahr erheblich vermindert hat.

Dem Kommentar ist nunmehr das schon für die 1. Ergänzungslieferung in Aussicht gestellte Sachregister beigegeben, das die Benutzung des Werkes wesentlich erleichtern soll. Das Register läßt einige Wünsche offen: Den Begriff der öffentlichen Mittel sucht man beispielsweise vergeblich, obgleich er in den Anmerkungen zu § 1 WoBindG 1965 eingehend erläutert wird. Der Verfasser des Sachregisters unterläßt auch einen Hinweis auf den Begriff der Kostenmiete, obgleich er bei § 8 WoBindG 1965 eingehend behandelt wird. Es drängt sich der Eindruck auf, daß das Sachregister das Wohnungsbindungsgesetz nur unvollständig berücksichtigt, weil es bereits vor der Kommentierung dieses Gesetzes weitgehend abgeschlossen war. Dafür spricht auch die Tatsache, daß unter dem Stichwort „Mieterhöhung“ das Wohnungsbindungsgesetz angegeben wird, ohne den § 10 und die Anmerkungen hierzu näher zu bezeichnen.

Bei einer Überarbeitung sollten diese kleinen Mängel beseitigt werden.

In dem Geleitwort äußern Verfasser und Verlag die Absicht, die Loseblattsammlung auch weiterhin auf dem laufenden zu halten. Dieses Vorhaben ist zu begrüßen, zumal die Bundesregierung bereits eine Änderung der Sozialklausel erwägt (vgl. auch den von der SPD vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Behebung sozialer Notstände auf dem Gebiete des Mietrechtes vom 3. Mai 1966 — BT-Drucks. V/564). Die Vorarbeiten für eine Korrektur des Gesetzes sind bereits im Gange. Die „Gesetzgebung auf Raten“ macht in unserer Zeit auch vor dem BGB nicht halt. Trotz der damit verbundenen Nachteile sollte man diese Tatsache aber nicht beklagen, wenn die vorgesehene Reform zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen des Hauseigentümers und seines Mieters führt — ein Ziel, das der Gesetzgeber bisher verfehlt hat. An dem Material, das der Verfasser zusammengetragen hat (vgl. auch seinen Aufsatz in NJW 1966 S. 1481), sollte dabei nicht vorbeigegangen werden.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

Gemeinderecht in Hessen von Dr. Ludwig Schneider, Oberbürgermeister a. D., Oberverwaltungsgerichtsrat a. D., Rechtsanwalt. 4., neubearbeitete Auflage 1966, 257 S., 24,80 DM, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die aktive Mitarbeit der Bürger am kommunalen Geschehen entspricht leider nicht der Bedeutung, die der kommunalen Selbstverwaltung heute allgemein zuerkannt wird. Eine gewisse Schuld daran trägt sicher die mangelnde Vertrautheit der Öffentlichkeit mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Wie sehr die vorliegende systematische Darstellung des Gemeinderechts in Hessen geeignet ist, hier eine Lücke zu schließen und allen an der Kommunalarbeit Interessierten einen zusammengefaßten Überblick über

dieses Rechtsgebiet zu geben, beweist der Umstand, daß bereits eine 4. Auflage notwendig geworden ist.

Die Gliederung und der Aufbau des Buches verraten gleichermaßen den mit der Materie vertrauten Juristen wie den erfahrenen Praktiker. Die einzelnen Abschnitte sind im ersten Kapitel nach Sachgebieten geordnet, so daß zusammenhängende Vorgänge und Probleme systematisch gemeinsam erörtert werden. Schwerpunktartig sind dabei diejenigen Fragen besonders eingehend behandelt, die in der Vergangenheit vermehrt Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten gegeben haben. Dazu gehören beispielsweise die Abhandlungen über die Wahlen durch die Gemeindevertretung, die Bekanntmachung von Satzungen und die verpflichtenden Erklärungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Literatur und Rechtsprechung sind hierbei bis Mitte 1966 berücksichtigt. Die vierte Auflage enthält nicht weniger als 112 höchstrichterliche Entscheidungen und 11 einschlägige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten. Dazu kommen zahlreiche Bezugnahmen auf Artikel in Fachzeitschriften. Erfreulich ist, daß der Verfasser vielfach kritisch dazu Stellung nimmt und damit auch den Leser anregt, sich mit Einzelproblemen näher auseinanderzusetzen.

Wer einer Kommentierung nach Paragraphen den Vorzug gibt, wird ebenfalls nicht enttäuscht. In einem weiteren Kapitel ist der Text der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) paragraphenweise erläutert und mit Hinweisen auf den systematischen Teil versehen.

Das dritte Kapitel bringt in einer Übersicht die Gegenüberstellung der Vorschriften der HGO mit den entsprechenden Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung (HKO). Damit ist dem bedauerlichen Umstand Rechnung getragen, daß es bisher an einer Kommentierung der HKO fehlt.

Als viertes und letztes Kapitel schließt sich eine auszugsweise Darstellung des erst am 4. Juli 1966 erlassenen Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (GVBl. 1 S. 151) an. Entsprechend dem durch dieses Gesetz aufgehobenen § 152 HGO beschränken sich die Erläuterungen zu den Zwangsmitteln auf die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Gesetz in den §§ 74 bis 79 den Gemeinden einen differenzierteren Katalog von Zwangsmitteln zur Verfügung stellt.

Ein Hinweis auf die einschlägige Literatur und ein ausführliches Stichwortverzeichnis schließen das Buch ab.

Jedem, der sich als Gemeindevertreter, Verwaltungsbeamter oder sonst im kommunalen Bereich Tätiger über einschlägige Rechtsfragen eingehender unterrichten will, kann diese handliche Darstellung des Gemeinderechts in Hessen nur empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. R ö s n e r

Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung — Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit — Verhandlungen des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Erste Bundestagung München am 27. und 28. Januar 1966, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Bd. 1, 1966, 226 Seiten, 15,70 DM, für Mitglieder des Verbandes 10,80 DM. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Die Schrift enthält eine wortgetreue Wiedergabe der Referate und der Diskussionsbeiträge namhafter Gelehrter und Persönlichkeiten

des öffentlichen Lebens, die auf der ersten Bundestagung des 1966 gegründeten Deutschen Sozialgerichtsverbandes am 27. und 28. 1. 1966 in München gehalten wurden. Zwei wichtige Themenkreise waren es, die auf dieser Tagung behandelt worden sind: Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung — Aufgaben und Grenzen — und Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit in der Rentenversicherung. Auf der auf hohem Niveau stehenden Tagung wurde keine fertige Lösung präsentiert. Es wurden auch keine sonst vielfach üblichen Resolutionen gefaßt. Die Schrift zeigt das geistige Ringen um die Bewältigung dieser Probleme. Sie ist eine reiche Fundgrube für denjenigen, der an diesen Themen interessiert ist.

Es ist besonders verdienstvoll, daß auf dieser Tagung das Problem der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger behandelt wurde, ein Problem, das nicht isoliert, d. h. beschränkt auf das Verhältnis der Sozialversicherungsträger zum Staat, betrachtet worden ist. Das Problem der Selbstverwaltung wurde in die gesamte Rechtsordnung hineingestellt und in engem Zusammenhang mit den einschlägigen Normen des Verfassungs-, Kommunal- und allgemeinen Verwaltungsrechts behandelt. Über dieses Thema referierten Prof. Weber, Göttingen, Prof. Salzwedel, Bonn, und RA Dr. Wickenhagen, Bonn. Wickenhagen hob den Leitgedanken hervor „Soviel Selbstverwaltung wie möglich und nur soviel Staatsverwaltung wie nötig“. Nur ein Gesichtspunkt scheint dem Rezensenten nicht genügend berücksichtigt worden zu sein, nämlich der des Grundsatzes der „Verhältnismäßigkeit der Verwaltung“, dessen verfassungsmäßiger Rang das Bundesverfassungsgericht anerkannt hat (vgl. Entscheidung vom 15. 12. 1965, AP Nr. 13 zu § 12 GG).

Die Auswirkung dieses Grundsatzes auf das Verhältnis Staat — Versicherungsträger könnte den Strauß von den verschiedenen Ansichten zu diesem Problem, den in dankenswerter Weise die Schrift registriert hat, zusammenbinden.

Das andere Thema „Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ wurde mit Schwergewicht auf die Lage in der Rentenversicherung u. a. von Dir. Scheerer, Oldenburg, von Prof. Liefmann-Keil, Saarbrücken, und von Prof. Hollmack, Berlin, an Hand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts behandelt und zwar nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus medizinischer, national-ökonomischer und sozialpolitischer Sicht. Es kam auf der Münchener Tagung wieder zum Vorschein, daß die Abgrenzung der Begriffe in der Praxis und auch in der Rechtsprechung große Schwierigkeiten bereitet. Der Gedanke der Zumutbarkeit in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei der Frage der Berufsunfähigkeit wurde überwiegend als kein praktikables Merkmal abgelehnt. Als Hauptproblem wurde auf der Tagung die Tatsache anerkannt, daß es nicht genügend Teilzeitarbeitsplätze in der Bundesrepublik gibt.

Zum Schluß noch eine Anregung an den Herausgeber der Schrift: Es ist zu vermuten, daß künftig noch viele Schriften über andere Tagungen des Verbandes erscheinen. Es wäre vorteilhaft, wenn alles, was nur Tagesinteresse beansprucht, weggelassen würde. Wen interessiert es in späteren Jahren z. B., wer von der Prominenz an der Tagung teilnahm und wer sich entschuldigen ließ. Durch die vorgeschlagene Straffung gewinnen solche Schriften nach Erfahrung des Rezensenten an Wert.

Oberregierungsrat Dr. V o l m e r

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RINGBUCHMAPPE

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung, mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10 zusätzlich DM 1,50 Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sa.-Nr. 3 96 71

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

1866/1966

*Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige
wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden*

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Abschnitte der Dokumentation: Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert · Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG.
6200 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42, TELEFON SAMMELNUMMER 39671

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 15. Mai 1967

Nr. 20

Gerichtsangelegenheiten

1629 Aufgebote

F 5/67 — **Aufgebot:** Die Hausfrauen Maria Goßmann, geb. Schott, Elgershausen, Korbacher Straße 46, und Lilly Ehrhardt, geb. Schott, Bebra, Gilfershäuser Straße 17, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Wippershain, Band 7, Blatt 209, eingetragenen und in Wippershain belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 9, Acker, auf dem Kreuzberg, Größe 46,78 Ar, Unland, auf dem Kreuzberg, Größe 8,24 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherige eingetragene Eigentümerin Anna Margarethe Schott, geb. Höhmann, in Wippershain ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert spätestens in dem auf Dienstag, den 4. Juli 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 17, vor dem Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 20. 4. 1967

Amtsgericht

1630

6 F 2/67 — **Aufgebot:** Die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft — Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen — hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Schönberg, Band 9, Blatt 346, in Abteilung III, Nr. 2, für die Antragstellerin eingetragene, mit u. U. 6 v. H. verzinsliche, Darlehenshypothek von 29 700,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 14. November 1967, vorm. um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 203, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

614 Bensheim, 27. 4. 1967

Amtsgericht

1631

5 F 5/66 — **Aufgebot:** Der Eigentümer des im Grundbuch von Holzheim, Band 33, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücks, Flur 5, Nr. 5, Ackerland, am Holzweg, Größe 27,03 Ar, Maurer Konrad Franz II., Holzheim, wird mit seinem Recht ausgeschlossen (Urteil vom 25. 4. 1967).

6308 Butzbach, 25. 4. 1967

Amtsgericht

1632

3 F 1/67 — **Aufgebot:** Die Eheleute Landwirt Willi Rosbach und Ehrentraude Rosbach, geb. Tschöp, Aumenau (Lahn), Tiergartenstraße 9, haben das Aufgebot des verlorenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Aumenau, Band 33, Blatt 1102 —, bisher Band 16, Blatt 581 —, in Abt. III, Nr. 1, für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüsten-

rot Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene, jährlich mit 8 vom Hundert verzinsliche und jederzeit ohne Kündigung fällige Grundschuld von 6000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 15. Dezember 1967, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6251 Runkel (Lahn), 26. 4. 1967

Amtsgericht

1633

F 3/67 — **Aufgebot:** Der Maurer Karl-Heinz Muth in Neuengronau, Haus Nr. 6, hat beantragt, die Miteigentümer zu einem Viertel des Grundstücks in der Gemarkung Hohenzell,

Flur 0, Flurstück 48, Grünland, Wiese, der Sandkopf, Größe 74,88 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Hohenzell, Band 14, Blatt 572, gemäß § 927 BGB mit ihren Rechten auszuschließen.

Als Miteigentümer des bezeichneten Grundstücksanteils sind im Grundbuch von Hohenzell, Band 14, Blatt 572, eingetragen:

a) Nikolaus Muth, unbekanntes Aufenthalts,

b) Johannes Muth, Wagner, in Neuengronau,

c) Dorothea Schmidt, Ehefrau des Tagelöhners Johann Georg Schmidt, in Bellings,

d) Adam Muth, in Steinau,

e) Margaretha Muth, in Neuengronau,

f) Karl Nikolaus Muth, in Steinau,

g) Georg Muth, in Steinau.

Die Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 4. Juli 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Steinau, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden. Anderenfalls werden sie ausgeschlossen.

6497 Steinau, 26. 4. 1967

Amtsgericht

1634 Güterrechtsregister

GR 1211 — 11. 4. 1967: Friedrich, Willi, Glasbläser, Oberursel (Ts.), Pfingstweidstraße 37, und Hildegard Ilse, geb. Zimmermann, daselbst.

Durch Vertrag vom 6. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1212 — 11. 4. 1967: Friedrich, Rudolf, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Elisabethenstraße 4, und Erna, geb. Grund, daselbst.

Durch Vertrag vom 17. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1213 — 21. 4. 1967: Kühn, Wolde-mar, Bauunternehmer, Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 145, und Dorit Martha Elisabeth, geb. Hillner, daselbst.

Durch Vertrag vom 15. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1214 — 24. 4. 1967: Friedrich, Hans-Jürgen, Kaufmann, Seulberg (Ts.), Hauptstraße 48 a, und Katharina Hedwig, geb. Brzesowsky, daselbst.

Durch Vertrag vom 6. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 5. 1967

Amtsgericht

1635 Neueintragung

GR 847 — 27. 4. 1967: Photographenmeister Carl Richard Baumann und Ehefrau Hildegard Charlotte, geb. Henze, beide in Seeheim (Bergstraße).

Durch Vertrag vom 30. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 27. 4. 1967

Amtsgericht

1636 Neueintragung

GR 848 — 2. 5. 1967: Arbeiter Alfred Semm und Ehefrau Maria, geb. Bauer, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 7. April 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1637 Neueintragung

GR 849 — 2. 5. 1967: Kaufmann Karl Otto Koch und Ehefrau Irmgard, geb. Schork, beide in Heppenheim (Bergstraße).

Durch Vertrag vom 7. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1638 Neueintragung

GR 285 — 24. April 1967: Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1967 haben der Kaufmann Karl Richter und seine Ehefrau Erika Lydia, geb. Bialk, wohnhaft in Rommelhausen, Friedrichstraße 3, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 24. 4. 1967

Amtsgericht

1639

73 GR 11 107: Technischer Zeichner Janos Hosszufaludi und Helga Adelheid Josefine Staschko, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 108: Kaufmännischer Angestellter Willi Küster und Frieda, geb. Düwert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 109: Maurer Alfred Wilhelm Münker und Liesel, geb. Ilges, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 110: Kaufmann Heinz Karl Hans Tschackert und Barbara Hedwig Agnes, geb. Thamm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 111: Kaufmann Josef Desaga und Hedwig Josefine, geb. Lazarus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 112: Maschinenführer Norbert Metz und Irene, geb. Zitzelsberger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 113: Bankkaufmann Joachim Hotter und Christiane, geb. Lanig, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 4. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 114: Kaufmann Manfred Ralph von Albert und Simone Maria, geb. Vuille, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 115: Dr. med. Ali Assal und Anita, geb. Stock, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 116: Kaufmann Carl-Alexander Graf von Klinckowstroem und Ingeborg, geb. Gérard, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 11 117: Installateur Kurt Jakob Günther und Helene Antonia, geb. Fischer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 118: Kaufmann Rudolf Magnus und Irma, geb. Reuter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 119: Kaufmännischer Angestellter Gunther Krauskopf und Helga, geb. Columbus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 120: Graveur und Rentner Johann Heinrich Arnold und Katharina, geb. Petri, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 121: Briefmarkenhändler Herbert Lindemann und Elfriede, geb. Pukacz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 122: Bergingenieur a. D. Karl Johannes Ebers und Waltraud Anna, geb. Hoffheinz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 123: Kaufmann Dieter Freyelsen und Rita Anna, geb. Völker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 124: Kaufmann Branislav Zivanovic und Jutta, geb. Riedel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1966 ist die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 125: Kaufmann Richard Weber und Gisele, geb. Fischer, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 16. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 126: Kaufmännischer Angestellter Wolfgang Grimm und Gudrun, geb. Arnold, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 127: Kaufmann Walter Pulver und Gertrud Brigitte, geb. Richter, Bischofsheim, Kreis Hanau.

Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 750: Kaufmann Georg Gottweiss und Elsie, geb. Müller, Hofheim am Taunus.

Durch Ehevertrag vom 1. März 1967 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

1640

GR 177 — 28. April 1967: Ehegatten: Gartengestalter Adolf Mork und Monika, geb. Bolender, in Hofgeismar, Vor dem Schöneberger Tor 20.

Durch notariellen Vertrag vom 19. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1641

GR 260 A — 27. 4. 1967: Eheleute Handelsvertreter Wolfgang Stöhr und Ehefrau Karin Stöhr, geb. Bergmann, Bernsdorf, Strother Straße 23.

Durch notariellen Vertrag vom 4. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 3. 5. 1967

Amtsgericht

1642

GR 91 — 27. 4. 1967: Simoneit Günther, Kaufmann, in Eisenbach, und Eleonore, geb. Schmitz.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 3. 5. 1967

Amtsgericht

1643

GR 292: Waldarbeiter Heinrich Richardt, geboren 23. 1. 1937, und Ehefrau Anna Richardt, geb. Schmerer, in Ibra (Kreis Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 7. Februar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 28. 4. 1967.

6435 Oberaula, 2. 5. 1967

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1644

GR 293: Maurer Heinrich August Manfred Karl Schüler, geboren 15. 6. 1936, und Ehefrau Katharina Schüler, geb. Bierwirth, in Friedigerode (Kreis Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 9. März 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 28. 4. 1967.

6435 Oberaula, 2. 5. 1967

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1645

GR 294: Elektriker Gerhard Globisch, geboren 20. 9. 1937, und Ehefrau Maria Elisabeth Globisch, geb. Reidt, in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 2. Februar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 28. 4. 1967.

6435 Oberaula, 2. 5. 1967

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1646

3 GR 134: Gross, Friedrich, Kraftfahrzeugmeister, und Lilli Gross, geb. Berg, Ennerich (Oberlahnkreis).

Durch Vertrag vom 18. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 27. 4. 1967

Amtsgericht

1647

Neueintragung

Rü GR 190 — 21. 4. 1967: Eheleute Kurt Sebastian, kaufmännischer Angestellter, in Rüsselsheim, und Astrid, geb. Ludwig, Rüsselsheim, Memelstraße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 27. 4. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1648

Neueintragung

Rü GR 189 — 11. 4. 1967: Eheleute Gerhard Schneider, Bauunternehmer, und Frau Elisabeth Schneider, geb. Schad, beide wohnhaft in Raunheim, Hermann-Löns-Straße 4.

Durch Vertrag vom 23. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 11. 4. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1649

Vereinsregister

VR 317 — 5. 4. 1967: Bad Homburger Karneval Gesellschaft „Freunde des Carneval e. V.“; Sitz Bad Homburg v. d. H.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 5. 1967

Amtsgericht

1650

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 4992 — 17. April 1967: Vereinigung Freiberuflicher Evangelischer Schwesternverbände.

73 VR 4993 — 17. April 1967: Deutscher Polynosis Verband.

73 VR 4997 — 11. April 1967: Vereinigung von Schülern der Schuhmacher- und Orthopädeschuhmacherfachschule Frankfurt am Main und deren Förderer.

73 VR 5011 — 2. Mai 1967: Kleine Galerie.

73 VR 5012 — 27. April 1967: Vereinigung Älterer Bürger Frankfurt/M.

73 VR 5013 — 27. April 1967: Abschleppzentrale Frankfurt/M.

*

mit dem Sitz in Hofheim

73 VR 4991 — 17. April 1967: Philatelisten-Verein Hofheim am Taunus.

*

mit dem Sitz in Bad Soden

73 VR 5010 — 25. April 1967: Sportfischervereinigung 1966.

*

73 VR 4068 — 17. April 1967: Arbeits- und Forschungsgemeinschaft Kinderschuh. Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

1651 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

2 VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Die **Kauffrau Witwe Irma Meyer, verwitwete Plütsch, geb. Kuhrt, Alleininhaberin der Firma Ferdinand Plütsch, Fleischwarenfabrik, Arolsen, Neuer Garten 1**, hat durch einen am 3. Mai 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

3548 Arolsen, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1652

4 N 6/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Roland-Brot Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Bensheim ist Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf 16. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

614 Bensheim, 8. 5. 1967

Amtsgericht

1653

81 N 186/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 21. 4. 1967 in Frankfurt (Main), Lindenring 17, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Textilkaufmanns Walter Scholten**, wird heute, am 3. Mai 1967, um 9.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Keller, Frankfurt (Main), Roßmarkt 23; Tel.: 28 49 24 und 28 30 68.

Konkursforderungen sind bis zum 27. 5. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Juni 1967, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 23. Juni 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1654**Beschluß**

81 N 57/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma IWO Tiefkühl-Technik GmbH**, Frankfurt (Main), Feuerbachstraße 14, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 28. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1655

50 N 2/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft in Firma Importex, Hahn & Schober**, früher Kassel, Große Rosenstraße 17, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 8. Juni 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 700,— DM, seine Auslagen sind auf 104,77 DM festgesetzt.

35 Kassel, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1656

50 N 49/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kunststein-, Putz- und Estrichherstellers Georg Wilhelm Bork**, Kassel, Erzberger Straße 23/25, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 200,— DM, die Auslagen sind auf 15,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 20. 4. 1967

Amtsgericht

1657

50 N 29/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 4. 1954 verstorbenen **Kaufmanns Eckhard Erstmann**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Ahnatalstraße 121, **Inhaber der eingetragenen gewesen Firma Georg Erstmann**, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

35 Kassel, 27. 4. 1967

Amtsgericht

1658

50 N 21/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Möbel-Lange, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Einrichtungshaus**, Kassel, Obere Königsstraße 3, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen 6 578,66 DM zur Verfügung. Hieraus sind 226 321,53 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 50 des hiesigen Amtsgerichtes, Zimmer 504, niedergelegt.

35 Kassel, 5. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Ziegler
Rechtsanwalt

1659

5 N 2/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Ferdinand Harmetzky, Inhaber Ferdinand Harmetzky** in Stadt Allendorf, Sudetenstraße 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 3 451,20 DM, seine Auslagen sind auf 204,15 DM, festgesetzt.

Die Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind insgesamt auf 1 000,13 DM festgesetzt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 2. 5. 1967

Amtsgericht

1660**Beschluß**

9 N 1/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Baudekorateurs Heinrich Grossmann**, Eppstein (Taunus), Alter Fischbacher Weg 2, wird heute, am 25. April 1967, um 10.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsbeistand Burghardt, Frankfurt (Main), wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1967 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung mit bis zum 25. April 1967 ausgerechneten ziffermäßig angegebenen Zinsbeträgen anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 23. Mai 1967, um 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 20. Juni 1967, um 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Georg-Pingler-Straße 19, Zimmer 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesondert Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1967 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 2. 5. 1967

Amtsgericht

1661

7 VN 1/66: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Seidel & Co. KG.**, in Marburg (Lahn), Mauerstraße 2-3, persönlich haftender Gesellschafter Kaufmann Richard Seidel, Marburg, Markt 15, ist aufgehoben worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit erloschen.

355 Marburg (Lahn), 27. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1662

7 N 18/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Werner von Eckartsberg**, Marburg (Lahn), Krumbogen 18, ist Rechtsanwalt **Henner Brinkmann II.** durch Tod als Konkursverwalter ausgeschieden.

Zum neuen Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Eilhard Olischläger, Marburg (Lahn), Steinweg 19, Fernruf 2509, bestellt.

355 Marburg (Lahn), 28. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1663**Beschluß**

7 N 41/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heko, Holz- und Kunststoff-Handel GmbH**, in Offenbach

Main), Marienstr. 12-14, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Vornahme der Schlußverteilung aufgehoben.

305 Offenbach (Main), 2. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1664

7 N 23/65: Konkursverfahren gegen Alfred Gräemann, Mühlheim (Main), Steinheimer Str. 67 — Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf: Mittwoch, den 14. 6. 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 34.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle offengelegt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 6000,— DM; Auslagen 318,25 DM.

605 Offenbach (Main), 2. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1665

N 1/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weißbinders Georg Herchenröder, Schlüchtern, jetzt Offenbach (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind 3852,40 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 4691,55 DM (bevorrechtigt) und 55 727,46 DM (nicht bevorrechtigt).

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsichtnahme aus.

649 Schlüchtern, 2. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Weber
Rechtsanwalt u. Notar

1666

Beschluß

62 N 14/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. von Graeve KG., Bauunternehmung in Wiesbaden, Kirchgasse 76, wird der Konkursverwalter, Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6, zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Verwalters wird bestimmt auf Donnerstag, den 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Saal 244.

Der Termin dient zugleich zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Erörterung der Sachlage.

62 Wiesbaden, 25. 4. 1967

Amtsgericht

1667

Beschluß

62 N 30/67 — Konkursverfahren: Das am 29. März 1967 über das Vermögen der Firma Wadmex-Baustoff-GmbH. in Wiesbaden-Biebrich, Schillerstraße 6, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1668

Beschluß

62 N 31/67 — Konkursverfahren: Das am 31. März 1967 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Giebeler KG., in Wiesbaden, Holzstraße 11, vertreten durch den persönlich haftenden Ge-

sellschafter Karl-Heinz Giebeler, Wiesbaden, Wilhelmstraße 12, wird gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1669

Beschluß

62 N 32/67 — Konkursverfahren: Das am 31. März 1967 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners Karl-Heinz Giebeler in Wiesbaden, Wilhelmstraße 12, wird gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1670

Beschluß

62 N 21/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf von Graeve, in Wiesbaden, Bierstadter Straße 60, Komplementär der in Konkurs befindlichen Firma A. von Graeve KG., Bauunternehmung in Wiesbaden, Kirchgasse 76, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6, zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Verwalters wird bestimmt auf Donnerstag, den 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Saal 244.

Der Termin dient zugleich zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Erörterung der Sachlage.

62 Wiesbaden, 25. 4. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1671

Beschluß

K 8/66: Die im Grundbuch von Hilmes (Krs. Hersfeld), Band 10, Blatt 99 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hilmes, Flur 3, Flurstück 109/56, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hilmes, Flur 3, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe 7, Größe 5,19 Ar,

sollen am 5. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Streckenarbeiter Leopold Kleiner in Hilmes.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1672

4 K 44/65: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 47, Blatt 2664, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 5,54 Ar,

soll am 13. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Koob, geb. Walter, Bensheim-Auerbach, zu $\frac{1}{2}$, b) dieselbe, c) Lothar Koob, geb. am 27. 9. 1948, Bensheim-Auerbach, d) Sonja Anna Elisabeth Koob, geb. am 26. 7. 1953, Bensheim-Auerbach, zu b) bis d) in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1673

K 8/64: In der Veröffentlichung StAnz. 17 v. 24. 4. 1967 unter Nr. 1440 muß es richtig heißen: in den Gemarkungen Kleingladenbach, Wiesenbach...

356 Biedenkopf, 28. 4. 1967

Amtsgericht

1674

K 8/66: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 18, Blatt 532, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 9, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf der schwarzen Erde, Größe 7,14 Ar,

soll am 5. Juli 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken (Bez. Kassel), Krausgasse 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Hans Ohlies und dessen Ehefrau Hannelore Ohlies, geb. Heider, in Gombeth, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Die Verfahren K 5 und 6/67 werden zur gemeinsamen Verhandlung mit K 8/66 verbunden und dort weitergeführt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bez. Kassel), 28. 4. 1967

Amtsgericht

1675**Beschluß**

8 K 23/66, 9/67: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 56, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 5,24 Ar,

soll am 11. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 108, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am: a) 27. Juli 1966: Siegfried Braun, in Oberscheld/Dill, zur ideellen Hälfte; b) 13. April 1967: dessen Ehefrau Gerda Braun, geb. Scheiter, daselbst, zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 096,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 4. 1967 **Amtsgericht**

1676**Beschluß**

8 K 39/66: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 6, Blatt 220, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur 11, Flurstück 233, Ackerland, in den Baldusäckern, 6 Gw., Größe 6,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eibelshausen, Flur 7, Flurstück 119, Ackerland, bei dem Rabenborn, 4. Gw., Größe 9,01 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Eibelshausen, Flur 3, Flurstück 140, Grünland, in der Neuwies, 2. Gw., Größe 7,81 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Eibelshausen, Flur 6, Flurstück 95, Ackerland, im Habach, 4. Gw., Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Eibelshausen, Flur 3, Flurstück 47, Ackerland, vor der Burg, 4. Gw., Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Eibelshausen, Flur 20, Flurstück 191/61, Gartenland, in der Hühnerwiese, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Eibelshausen, Flur 8, Flurstück 194, Grünland, in der Struth vor der Heide, 8 Gw., Größe 9,47 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 37, Ackerland, im Gänsestall, 1. Gw., Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 38, Ackerland, das., 1. Gw., Größe 4,82 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Eibelshausen, Flur 2, Flurstück 31, Ackerland, vor dem Hohenrain, 4. Gw., Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Eibelshausen, Flur 14, Flurstück 21, Wald (Holzung), in der Morschwiese, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Eibelshausen, Flur 2, Flurstück 200, Ackerland, in der Dombach, 2. Gw., Größe 1,79 Ar,

sollen am 12. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bürgermeister a. D. Karl Müller III., Eibelshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 5 = 250,— DM; lfd. Nr. 10 = 220,— DM; lfd. Nr. 14 = 160,— DM; lfd. Nr. 26 = 150,— DM; lfd. Nr. 28 = 140,— DM; lfd. Nr. 41 = 900,— DM; lfd. Nr. 44 = 300,— DM; lfd. Nr. 45 = 2285,— DM; lfd. Nr. 46 = 2410,— DM; lfd. Nr. 47 = 4000,— DM; lfd. Nr. 48 = 70,— DM; lfd. Nr. 50 = 1430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 4. 1967 **Amtsgericht**

1677

84 K 85/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk (1) 1, Band 102, Blatt 4919; Bezirk (2) 1, Band 135, Blatt 6256; Bezirk (3) 1, Band 148, Blatt 6773, eingetragenen Grundstücke,

(1) lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 52, Flurstück 36/11, Hof- und Gebäudefläche, Zeil 3, Größe 1,28 Ar,

(2) lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 52, Flurstück 34/12, Hof- und Gebäudefläche, Langestr. 40, Größe 10,45 Ar,

(3) lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 52, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Langestr. 38, Größe 7,68 Ar,

am 12. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Nov. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Fabrikant Bolek Isralewicz, dessen Ehefrau Sofia, geb. Goldbrom, Architekt und Ingenieur Isaak Jakobowitz und dessen Ehefrau Sara, geb. Taubenblatt, zu je 1/4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Zeil 3 (1,28 Ar) = 261 000,— DM; Langestraße 40 (10,45 Ar) = 660 700,— DM; Langestraße 38 (7,68 Ar) = 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 4. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

1678

84 K 94/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 51, Band 70, Blatt 2356, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur M, Flurstück 641/2, Gartenland, im Hemmerich, Größe 1,72 Ar; Weg, daselbst, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur S, Flurstück 25, Ackerland, auf dem großen Bettgraben, Größe 4,71 Ar; Weg, daselbst, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 71, Ackerland, über dem Hennseeweg, Größe 1,51 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur S, Flurstück 26, Ackerland, auf dem großen Bettgraben, Größe 4,71 Ar; Weg, daselbst, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur S, Flurstück 522, Ackerland, im Grund, Größe 10,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 126, Ackerland (Obstb.), am Röderweg, Größe 7,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 130, Ackerland, daselbst, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 134, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur S, Flurstück 320, Ackerland, auf der Stirn, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur S, Flurstück 322, Ackerland, daselbst, Größe 2,93 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur S, Flurstück 2, Ackerland, auf dem großen Bettgraben, Größe 11,69 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur M, Flurstück 536, Ackerland, über dem Hennseeweg, Größe 6,92 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur M, Flurstück 537, Ackerland, daselbst, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur T, Flurstück 242/6, Ackerland, auf der Nachtweide, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur T, Flurstück 243/6, Ackerland, auf der Nachtweide, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur S, Flurstück 639/513, Ackerland, im Grund, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur S, Flurstück 520/1, Ackerland, daselbst, Größe 4,77 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur M, Flurstück 790, Ackerland, im Hemmerich, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur M, Flurstück 789, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur M, Flurstück 666, Ackerland, im Hemmerich, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur M, Flurstück 667, Ackerland, daselbst, Größe 0,83 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur M, Flurstück 661, Ackerland, im Hemmerich, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur M, Flurstück 672, Ackerland, daselbst, Größe 1,68 Ar; Weg, daselbst, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur M, Flurstück 485, Ackerland (Obstb.), auf der Mannseite, Größe 4,29 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur M, Flurstück 604, Ackerland (Obstb.), am Röderweg, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur M, Flurstück 616, Ackerland, daselbst, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur S, Flurstück 765/175, Ackerland, auf dem kleinen Bettgraben, Größe 10,28 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur T, Flurstück 445/29, Ackerland, auf die Nachtweide, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur M, Flurstück 655, Ackerland, im Hemmerich, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 153, Ackerland, am Röderweg, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 2, Flurstück 125, Ackerland, daselbst, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 2, Flurstück 124, Ackerland, daselbst, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur M, Flurstück 750, Ackerland, im Hemmerich, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur M, Flurstück 762, Ackerland (Obstb.), im Hemmerich, Größe 1,26 Ar; Weg, daselbst, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur T, Flurstück 487/37, Ackerland, auf der Nachtweide, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur M, Flurstück 776, Ackerland (Obstb.), im Hemmerich, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur S, Flurstück 128, Ackerland, in den Ähren, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur M, Flurstück 629, Ackerland, im Hemmerich, Größe 1,46 Ar,

Ild. Nr. 39, Flur M, Flurstück 630, Ackerland, daselbst, Größe 1,34 Ar,

Ild. Nr. 40, Flur M, Flurstück 810, Ackerland, an der Kieskaute, Größe 5,97 Ar,

Ild. Nr. 41, Flur M, Flurstück 696, Ackerland (Obstb.), im Hemmerich, Größe 1,24 Ar,

Ild. Nr. 42, Flur T, Flurstück 453/33, Ackerland, auf die Nachtweide, Größe 1,40 Ar,

am 19. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dezember 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Paul Marante in Essen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 1 133 184,— DM (Wert je Quadratmeter durchgängig 78,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 34

1679

Beschluß

K 3/66: Das im Grundbuch von Reddighausen, Band 18, Blatt 528, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Reddighausen, Flur 5, Flurstück 147, Lieg.-B. 735, Hof- und Gebäudefläche, Am Ring 7, Größe 7,15 Ar,

soll am 26. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kernmacher Hilmar Dietze, geboren am 4. 3. 1931, und seine Ehefrau Eleonore, geb. Reitenbach, geboren am 5. 10. 1933, in Reddighausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 4. 1967

Amtsgericht

1680

K 61/66: Die im Grundbuch von Beienheim, Band 18, Blatt 806, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 5, Flurstück 94/10, Lieg.-B. 530, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 15, Größe 6,85 Ar,

Nr. 2, Flur 5, Flurstück 88/4, Gartenland, Hinter dem Bahnhof, Größe 2,42 Ar,

sollen am Montag, 17. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bau-Ing. Manfred Dehling, Leverkus, zu $\frac{1}{2}$, b) Ria Dehling, geb. Rosenbecker, Beienheim, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) bzgl. Flurstück 94/10 auf 48 000,— DM, b) bzgl. Flurstück 88/4 auf 484,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 26. 4. 1967

Amtsgericht

1681

Beschluß

3 K 3/67: Das im Grundbuch von Bischoffen, Band 33, Blatt 1293, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur 7, Nr. 74/3, Hof- und Gebäudefläche, auf der Gieß 51, Größe 5,62 Ar,

soll am 19. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dreher Kurt Weisgerber in Bischoffen, zu $\frac{1}{2}$, dessen Ehefrau Inge Weisgerber, geb. Georg, daselbst, zu $\frac{1}{4}$, Witwe Elisabeth Georg, geb. Claas, daselbst, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1682

51 K 41/66: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 17 v. 24. 4. 1967 muß es richtig heißen: Hof- und Gebäudefläche, Oberer Struthweg 3...

35 Kassel, 3. 5. 1967

Amtsgericht

1683

51 K 100/66: Das im Grundbuch von Helsa, Band 39, Blatt 1637, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 124/1, Lieg.-B. 1114, Hof- und Gebäudefläche, Alte Berliner Straße 105 und 106, Größe 4,90 Ar,

soll am 18. Juli 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreiner Ernst Raabe in Helsa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 4. 1967

Amtsgericht

1684

51 K 107/65: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 57, Blatt 1684, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 231/56, Lieg.-B. 163, Geb.-B. 207, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 50, Größe 6,94 Ar,

soll am 4. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Schlachtermeister Edmund Philipp Ferdinand Hein, 2472 Marine Drive, Vancouver-Canada, b) ledige Haus-tochter Frieda Maria Anna Hein in Kassel-Bettenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1685

51 K 11/67: Die im Grundbuch von Wellerode, Band 30, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

Ild. Nr. 1; Gemarkung Wellerode, Flur 17, Flurstück 16/99, Lieg.-B. 760, Hof- und Gebäudefläche, Eckebackstraße 12 $\frac{1}{2}$, Größe 8,66 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 38/7, Gebäudefläche und Landplatz, Am Hampel, Größe 13,14 Ar,

sollen am 27. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Josef Gallo, und b) Ehefrau Gisela Gallo, geb. Gebauer, in Wellerode-Wald, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1686

51 K 5/67: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Wellerode, Band 31, Blatt 1215, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 22, Flurstück 18/28, Lieg.-B. 767, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 11,97 Ar,

soll am 20. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 27. 1. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Waldarbeiter Johannes Wendel, in Wellerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1687

5 K 1/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3349, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, den 29. Juni 1967, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden,

Ild. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Loh, Größe 11,49 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 7. 2. 1966 bezüglich der Grundstücks-

hälfte Karl Brunner und am 30. 11. 1966 bezüglich der Grundstücks Hälfte Johanna Brunner in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Karl Brunner und dessen Ehefrau Johanna Brunner, geb. Lenk, in Stadt Allendorf eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 28. 11. 1966 ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 195 350,— DM (i. W. einhundertfünfundneunzigtausenddreihundertfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 5. 5. 1967
Amtsgericht

1688

5 K 10/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 2677, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, den 29. Juni 1967, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden,

lfd. Nr. 6, Flur 42, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Zeile, Größe 12,78 Ar,

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 18. Mai 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Karl Brunner und dessen Ehefrau Johanna Brunner, geb. Lenk, in Stadt Allendorf, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 9. Februar 1967 ist gemäß § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 67 500,— DM (i. W. siebenundschzigtausendfünfhundert Deutsche Mark) festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 5. 5. 1967
Amtsgericht

1689

Beschluß

K 13/66 u. K 5/67: Das in Erbbaugrundbuch von Korbach, Band 127, Blatt 3713, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Korbach, Band 125, Blatt 3653, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 7, des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Korbach, Flur 40, Flurstück 5/2, Hof, Marienburger Straße 8, Größe 22,00 Ar, in Abt. II,

lfd. Nr. 1, für die Dauer von 55 Jahren seit dem 1. April 1963. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind der Stadtoberrrentmeister i. R. Karl Renner und der Sparkassenobersekretär i. R. Heinrich Renner, in Korbach, in Erbengemeinschaft eingetragen.

Das Erbbaurecht berechtigt zur Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, insbesondere Tankstellenbetriebes mit Zubehör und nach Bedarf von Nebengebäuden sowie Anlage eines Gartens.

Und das im Grundbuch von Korbach, Band 124, Blatt 3631, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 2, Flurstück 25/6, Hofraum, Arolser Landstraße, Größe 0,21 Ar,

sollen am 3. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter im Erbbaugrundbuch von Korbach, Band 127, Blatt 3713, am 19. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugmeister Kurt Banger, Korbach.

Eingetragener Eigentümer im Grundbuch von Korbach, Band 124, Blatt 3631, am 9. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugmeister Kurt Banger, Korbach.

Beide Verfahren sind gem. § 18 ZVG verbunden.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf 300 000,— DM.

Der Wert des Grundstücks Korbach, Band 124, Blatt 3631, Gemarkung Korbach, Flur 2, Flurstück 25/6, Hofraum, Arolser Landstraße, Größe 0,21 Ar, wird festgesetzt auf 210,— DM.

Jeder Beteiligte kann gegen diese Wertfestsetzung (bzgl. des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 124, Blatt 3631) innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses sofortige Beschwerde schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder Landgerichts Kassel, einlegen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 2. 5. 1967
Amtsgericht

1690

K 9/66: Die im Grundbuch von Laubach, Band 52, Blatt 2417, eingetragenen Grundstücke, der Gemarkung Laubach,

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 936/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 18, Größe 9,62 Ar, Schätzwert § 74a Abs. 5 ZVG 58 500,— DM,

Nr. 2, Flur 1, Flurstück 938, Gartenland, an der Bohnengasse, Größe 1,86 Ar, Schätzwert § 74a Abs. 5 ZVG 1 000,— DM,

Nr. 3, Flur 1, Flurstück 939, Gartenland, an der Bohnengasse, Größe 6,20 Ar, Schätzwert § 74a Abs. 5 ZVG 3 100,— DM,

sollen am 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6./7. 12. 1966 (Tag der Versteigerungsvermerke): Mai, Günther Walter, und Mai, Ruth Christel Meta, geb. Pikart, in Laubach, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 28. 4. 1967
Amtsgericht

1691

K 10/64: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 22, Blatt 890, eingetragene, in der Gemarkung Felsberg belegene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 76/1, Grünland, das Bruch, Größe 10,96 Ar,

soll am 14. Juli 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tagelöhner Georg Schmidt und dessen Ehefrau Marie, geb. Gunkel, in Felsberg, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 14. 4. 1967
Amtsgericht

1692

K 3/67: Das im Grundbuch von Erbach (Odw.), Band 52, Blatt 2088, eingetragene Grundstück,

Flur IX, Flurstück 176/4, Bauplatz, Roßbacher Weg, Größe 10,22 Ar,

soll am Donnerstag, 6. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gertrud Weißbach, geb. Nellen, Erbach (Odw.).

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf: 17 374,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 2. 5. 1967
Amtsgericht

1693

K 13/66: Die im Grundbuch von Rebgeshain, Band 5, Blatt 199, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Rebgeshain, Flur 4, Flurstück 29, Ackerland, Neunteiler, Größe 18,20 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Rebgeshain, Flur 4, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Str. 14, Größe 7,70 Ar,

sollen am 27. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ulrichstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Kraft und Ehefrau Johanna, geb. Schartel, in Rebgeshain, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 24. 4. 1967
Amtsgericht

1694

1 K 17/66: Das im Grundbuch von Kransberg-Friedrichsthal, Band 35, Blatt 1220, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Flur 1, Flurstück 240, Ackerland, Feldchen, Größe 9,50 Ar,

soll am Donnerstag, den 13. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sekretärin Erika Henni Hermine Schulz, Bad Homburg v. d. H., nunmehr Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 26. 4. 1967

Amtsgericht

1695

Beschluß

K 23/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hesseldorf, Band 13, Blatt 363, eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

Flur 1, Flurstück 431, Ackerland, Grünland, an der Zeilhecke, Größe 76,11 Ar,

am Mittwoch, dem 5. Juli 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstr. 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 25. 1. 1967 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen die Ehefrau Ursula Steiner, geb. Müller, in Frankfurt (Main), Krögerstraße 1.

Der Verkehrswert des Grundstücks gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG wird auf Grund einer Schätzung des Ortsgerichts Wächtersbach auf 15 983,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6480 Wächtersbach, 3. 5. 1967

Amtsgericht

1696

3 K 44, 49/66: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 38, Blatt 1156, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, am Schulberg 9, Größe 4,39 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 23/1, desgl., daselbst, Größe 4,42 Ar,

sollen am 19. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Eheleute Erwin Trommershäuser und Johanna, geb. Auriga, in Laufdorf, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf insgesamt 233 494,— DM festgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 27. 4. 1967

Amtsgericht

1697

3 K 7/66: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 74, Blatt 2734, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 34, Flurstück 120/5, Hofraum, Gießener Straße 43, Größe 2,52 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 34, Flurstück 120/6, Hofraum, Gießener Straße 43, Größe 0,23 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 34, Flurstück 120/4, Hofraum, Gießener Straße 34, Größe 1,17 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 34, Flurstück 121/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 43, Größe 6,30 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 34, Flurstück 121/5, Hofraum, daselbst, Größe 0,40 Ar,

sollen am 26. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Günter Froese in Krofdorf-Gleiberg, Gießener Straße 43.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf insgesamt 179 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 28. 4. 1967

Amtsgericht

1698

3 K 43/66: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 38, Blatt 1314, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 35, Gemarkung Dutenhofen, Flur 22, Flurstück 78, Ackerland, auf der Rüsterschneiß, Wert: 950,— DM, Größe 15,84 Ar,

Nr. 37, Gemarkung Dutenhofen, Flur 14, Flurstück 32, Ackerland, oben am Johannisacker, Wert: 4920,— DM, Größe 24,61 Ar,

Nr. 38, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Grohgasse, Wert: 15 200,— DM, Größe 2,60 Ar,

Nr. 39, Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 32, Ackerland, auf dem Bachmorgen, Wert: 1270,— DM, Größe 10,58 Ar,

sollen am 12. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Friedrich Engel in Dutenhofen.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 5. 1967

Amtsgericht

1699

Beschluß

61 K 20/66: Die im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Sonnenberg, Band 99, Blatt 2538, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Parz. 275/4, Hofraum, Streckengartenstraße 6, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Parz. 275/14, Hof- und Gebäudefläche, Steckengartenstraße 6, Größe 6,20 Ar,

sollen am 14. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Frau Mix Emilie Bornheimer, zu je 1/2 Anteil, 2. Transportunternehmer Horst Daut, zu je 1/2 Anteil,

beide wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg, Steckengartenstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) für das Grundstück, lfd. Nr. 1, auf 4 760,— DM, b) für das Grundstück, lfd. Nr. 2, auf 335 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 26. 4. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1700

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

- Nr. 110-387449 Elfriede Petersen, Gießen
- Nr. 122-074033 Anna Michna, Gießen
- Nr. 110-030230 Karl Ludwig Klös, Gießen

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 28. 4. 1967

BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN
Der Vorstand

1701

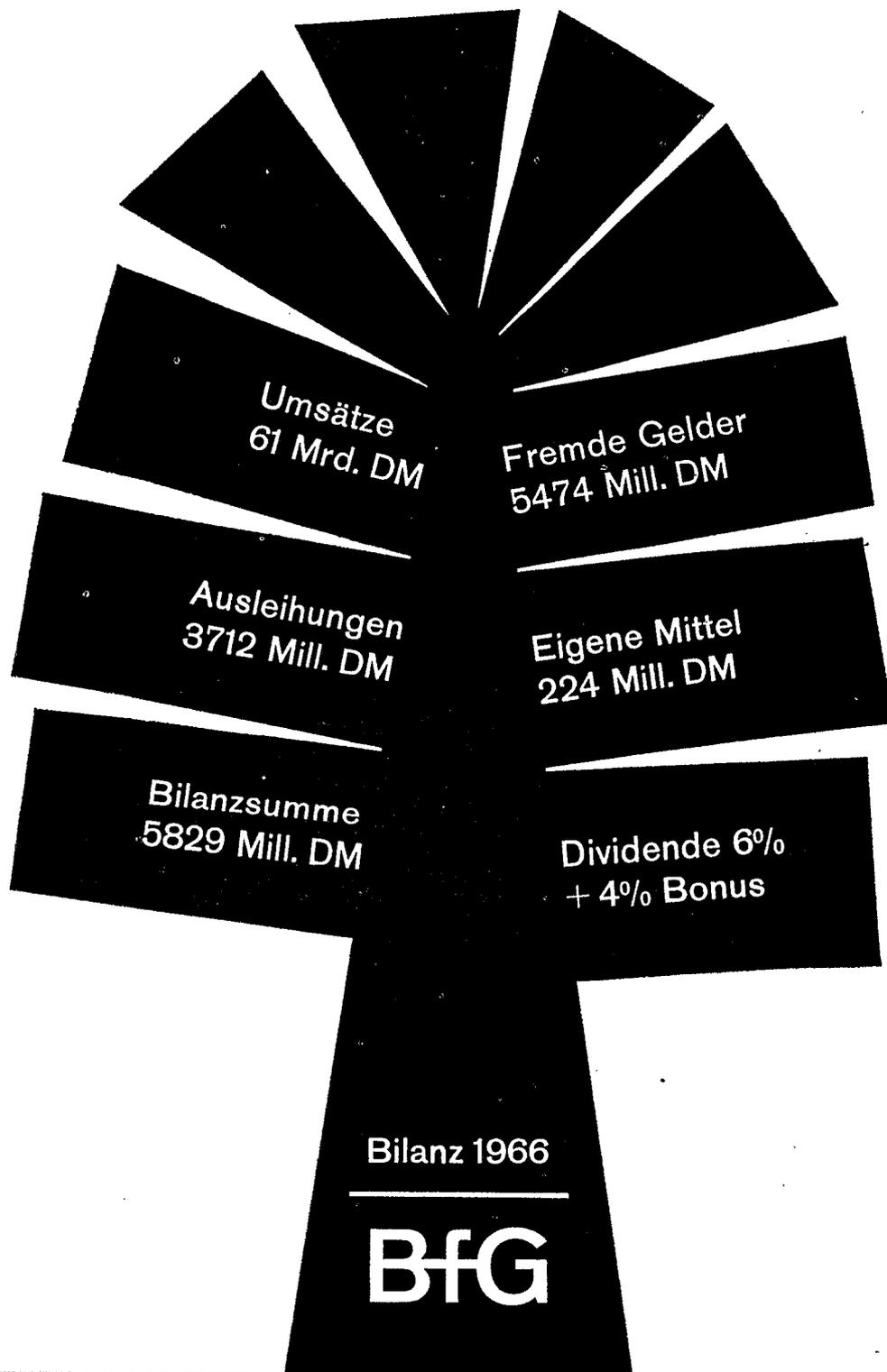
Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

- Jürgen Pfeng, Darmstadt, Nr. 104 030; 2. Elsa Sonneck geb. Hennesdorf, Darmstadt, Nr. 109 572; 3. Annelene Bankauf, Darmstadt, Nr. 178 397; 4. Gerhard Vocke, Darmstadt, Nr. 4 034 743; 5. Anne Beer geb. Kern, Da.-Eberstadt, Nr. 4 922 868; 6. Else Suffel geb. Fecher, Darmstadt, Nr. 4 923 701; 7. Giovanni Chial, Roßdorf, Nr. 100 3364; 8. Katharina Königer, Seeheim, Nr. 1 300 223; 9. Paul Rupp, Dreieichenhain, Nr. 2 401 619; 10. Alwin Rinker, Darmstadt, Nr. 2 701 834.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 8. 5. 1967

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand



Bank für Gemeinwirtschaft

Unseren Jahresbericht stellen wir auf Wunsch gern zur Verfügung



Öffentliche Ausschreibungen

1702

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Herstellung einer Kriechspur im Zuge der B 54 zwischen Wiesbaden und Hahn von km 3,900 bis km 7,222 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2 500 cbm Mutterboden abtragen
 - 12 500 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2.27 4 000 cbm und Bodenkl. 2.28 2 500 cbm
 - 4 000 cbm Frostschuttschicht (30 cm dick)
 - 11 000 qm Fahrbahnunterbau
 - 11 000 qm Asphaltbinderschicht in 2 Lagen (je ca. 4 cm dick) bzw. 100 kg/qm
 - 11 000 qm Asphaltfeinbetonschicht (ca. 3 cm dick) bzw. 75 kg/qm
- Bauzeit: 100 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 54 Kriechspur zwischen Wiesbaden und Hahn“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen werden ab sofort abgegeben. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 29. Mai 1967, um 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 9. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1703

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der B 54 bei Michelbach von Str.-km 31,368 bis 32,348 sowie Neubau eines kombinierten Rad- und Gehweges sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 5 000 cbm Mutterboden abtragen
 - 14 000 cbm Erdbewegung, davon Bodenkl. 2.27 3 000 cbm und Bodenkl. 2.28 1 000 cbm
 - 1 400 cbm Frostschuttschicht (30 cm dick)
 - 1 300 qm Fahrbahn-Unterbau
 - 7 500 qm Asphaltbinderschicht in 2 Lagen (je ca. 4 cm dick) bzw. je 100 kg/qm
 - 7 500 qm Asphaltfeinbetonschicht (ca. 3 cm dick) bzw. 75 kg/qm
 - 2 500 qm Radwegdecke
- Bauzeit: 90 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 54, Zwischenausbau Michelbach-Hausen“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen werden ab sofort abgegeben. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote in der Zeit von 8.00 — 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13 am 29. Mai 1967 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 9. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1704

Bad Hersfeld: Die Arbeiten zur Verlegung von Betonkandelplatten und Angleichen der Fahrbahn vor den Hochborden der Gemeinde Kleinensee sowie Nebenarbeiten im Zuge der Landesstr. Nr. 3251 (km 0,070 bis km 0,912) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 500 cbm Boden auskoffern
 - 1 000 qm bituminösen Unterbau 0/35 mm
 - 1 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm
 - 5 000 qm Asphaltbeton 0/8 mm
- Bauzeit: 35 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. Mai 1967 unter Belieferung der Quittung über die Einzahlung des Betrages für die Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt a/M. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 6. Juni 1967, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 8. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1705

Dillenburg: Für den Bau der Umgehungsstraße Königsberg (Krs. Wetzlar) im Zuge der K 392

sollen u. a. vergeben werden:

- 46 000 cbm Erdarbeiten
 - 950 m Drainage
 - 3 500 t Hartsteinbrechsand
 - 8 700 t Frostschutz
 - 7 500 t Schotterunterbau
 - 16 800 qm Asphaltbinder 0/25 100 kg/qm
 - 16 800 qm Asphaltfeinbeton 0/8 48 kg/qm
 - 2 000 m Betonhalbrinne
 - 2 000 m Betonbordsteine
- Bauzeit: 240 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 30. 5. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 31. 7. 1967.

634 Dillenburg, 5. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1706

Wiesbaden: Die Herstellung von fugenschließenden und abstumpfenden bituminösen Überzügen auf Pflasterstrecken verschiedener Landesstraßen im Bereich der SM Rüdeshelm, Limbach und Hofheim sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 12 600 qm Pflasterflächen abzustumpfen, ca. 100 qm Kleinpflaster umzupflastern und die Lieferung und den Einbau von ca. 80 t bit. Splitt 5/8 und 3/12 mm.

Bauzeit: 30 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 11. 5. 1967 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Abstumpfungen auf Landesstraßen“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 30. 5. 1967, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

62 Wiesbaden, 3. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1707

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Erstellung des Durchlasses Tiergartengraben unter der BAB-Neubaustrecke Darmstadt — Heidelberg in Bau-km 51,0 + 88,00 — K 74 b sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.
- 1 300 cbm Bodenaushub
 - 100 cbm Kiessandlieferung
 - 50 cbm Stahlbeton
 - 54 lfd. m Betonfertigstelle
 - 5 t Bewehrungsarbeiten
 - 500 qm Isolierarbeiten
 - und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 75 Werktage.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind ab sofort anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 5. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 13. 6. 1967.

61 Darmstadt, 5. 5. 1967

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1708

ÖFFENTLICHER KONSTRUKTIONS- UND PREISWETTBEWERB

Im Auftrag der Flughafen Frankfurt (Main) — Aktiengesellschaft wird der Wettbewerb über die konstruktiven Tragteile einer Flugzeugwartungshalle auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt (Main), LUFTHANSA — Basis, hiermit bekanntgegeben.

Es handelt sich um eine bis auf 2 Mittelstützen frei überspannte Halle von 270 m Nutzbreite, 100 — 110 m Nutztiefe und 22 m Nutzhöhe sowie rd. 43 000 cbm Anbau für Büro- und Hallennebenräume.

Anzubieten sind nach vorhandenem Entwurf bzw. firmeneigener Alternative auf Grund firmeneigener Berechnung die gesamte Trag-

Linnenfohl
DUROMA
KAFFEE
mit **Kofrosta** GARANTIE

konstruktion in Stahl oder Stahlbeton einschließlich der Fundamente und Erdarbeiten.

Zugelassen werden alle Firmen, die mit der schriftlichen Bewerbung um Vordruckzusendung bis zum Meldeschluß am 24. Mai 1967 folgende Nachweise erbringen:

- a) Nachweis über die gewerbsmäßige Ausführung einschlägiger Arbeiten in annähernd vergleichbarer Größe und Konstruktion.
- b) Nachweis, daß der Bewerber über ein Konstruktionsbüro in der der Aufgabe entsprechenden Größe verfügt.
- c) Nachweis durch ein geeignetes Kreditinstitut für die Stellung einer Ausführungsbürgschaft bis zu DM 1 000 000,— für den Fall der Beauftragung.

Die Wettbewerbsunterlagen werden den Bewerbern nach Prüfung der geforderten Nachweise auf dem Postwege gegen Nachnahme einer Gebühr von DM 150,— bis zum 9. 6. 1967 zugesandt.

Eröffnungstermin: 29. August 1967, um 10 Uhr.

Zuschlagsfrist: 31. Dezember 1967.

6 Frankfurt (Main), 2. 5. 1967

FRANKFURTER AUFBAU — AKTIENGESELLSCHAFT
6 Frankfurt (M.) 1, Gutleutstr. 40, Postfach 16340

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Uniformen für Bedienstete aller Berufe
Georg Blitz KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.
 6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9—11. Telefon 33 13 73
... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

Wenzel-Pressen
Bestens bewährt für Druck von Linol- und Holzschnitt und von Radierungen
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt
auf alle Fälle
Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

A. W. BECKER & SÖHNE KG
Textil-Großhandlung
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an

Anzeigenschluß
Jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Pianos, Flügel, Kleinklaviere **Pianohaus WIRTH**
Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895 Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main. Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

1709

Beim Landkreis Usingen (32 000 Einwohner — Ortsklasse A →) ist die

Stelle des Jugendamtsleiters

zu besetzen.

Die Vergütung für Angestellte erfolgt nach BAT V b mit der Aussicht auf BAT IV b und für Bewerber, die die Voraussetzungen nach dem Hessischen Beamten-gesetz erfüllen, nach A 9 (Inspektor) mit Aufstiegsmög-lichkeiten nach A 10 (Oberinspektor).

Gesucht wird eine zielstrebige Persönlichkeit, die über umfassende Fachkenntnisse und praktische Er-fahrungen vor allem im Jugend- und Fürsorgerecht sowie teilweise im Gebiet der Jugendpflege verfügt. Der Bewerber soll 30 Jahre alt und verheiratet sein.

Zahlung von Urlaubsgeld und bei Inanspruchnahme einer Mittagsmahlzeit eine arbeitstägliche Vergütung von DM 1,50, Reise- und Umzugskosten nach den ge-setzlichen Bestimmungen werden gewährt.

Die Kreisstadt Usingen (Ts.) (Gymnasium) liegt mit-ten im Taunus, erreichbar von Bad-Nauheim, Bad Homburg v. d. H., Frankfurt (M) und Wiesbaden. Hilfe bei der Wohnungssuche wird zugesagt.

Bewerbungen mit einem handgeschriebenem Lebens-lauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 30. 6. 1967 — Betreff: Bewerbung Jugendamtsleiter — erbeten an den

639 Usingen (Taunus), 2. 5. 1967

Landkreis Usingen
— Der Kreisausschuß —
639 Usingen (Taunus)
Obergasse 23/25

1710

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. Mai 1967 ist das Spar-kassenbuch Nr. 607 991 — Hildegard Engelmann, Kassel, Eberhard-Wildermuth-Straße 51, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 10. 5. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1711

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 28. April 1967 ist das Spar-kassenbuch Nr. 32-3331 lautend auf Oskar Mehling, Ffm., Münchener Straße 38, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt am Main, 28. 4. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

1712

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. 5. 1967 ist das Spar-kassenbuch Nr. 2 124 791, Frau Annelies Schulz, Kassel, Regnstr. 4, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 5. 5. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603



Gasbrenner } vom Einfamilienheim
Ölbrenner } bis zum Großbetrieb
geprüft — sicher — vollautomatisch

RAY sorgt für zuverlässigen Kundendienst
RAY Öl- und Gasbrenner GmbH

62 Wiesbaden-Schierstein · Schoßbergstraße 22
Telefon (0 61 21) 6 67 47

Dipl.-Ing. F. Springer

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

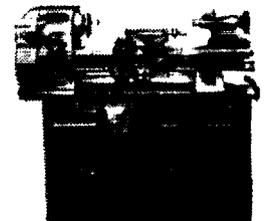
Wenn die Mittel knapp
tut es vielleicht auch eine
kleinere

DREHBANK

mit Leit- und Zugspindel
130 × 610 mm (130 × 1000)
ab DM 3600,—

Ausführliches Angebot
sendet unverbindlich

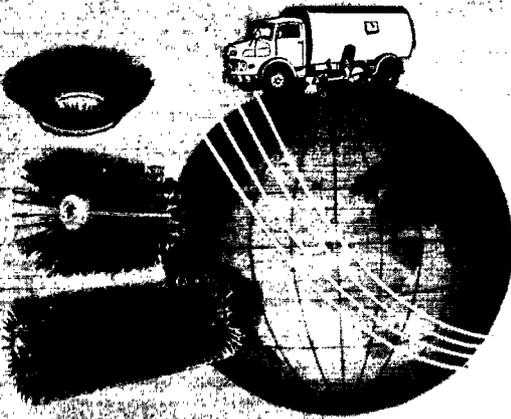
ACKER & STICHEL — 645 HANAU/M. — Postfach 105
Telefon (0 61 81) 2 00 01 u. 2 28 63. Fernschreiber 04 184810.





Hochleistungs- Kehrgeräte

in aller Welt



ANTON WEBER K. G.
ERBACH/TAUNUS
MECHANISCHE BÜRSTENFABRIK
MASCHINENFABRIK